

Anwaltspraxis

Fachanwalt für Migrationsrecht noch nicht in Sicht

Hunderttausende Nicht-Inländer haben sehr speziellen Beratungs- und Vertretungsbedarf: Im Aufenthalts-, Freizügigkeits-, Visum- und Asylrecht ebenso wie im Sozialrecht und im Nebenstrafrecht. Außerdem im Staatsangehörigkeits- sowie zum Recht der ehemaligen Vertriebenen. Bei fast allem ist stets vorgehendes europäisches Recht mitzulesen, weil der deutsche Gesetzgeber sich zu oft nicht entscheiden kann, Gesetze aus Europa 1 : 1 umzusetzen. Deshalb wurde angeregt, hierfür einen besonderen Fachanwalt zu schaffen. Der Autor ist Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht des DAV. Er berichtet davon, wie viel Mühe bisher umsonst war.

Von RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Deutschland 2015: Täglich Berichte vom Massensterben im Mittelmeer, von zusammenbrechenden Verteilungssystemen (Dublin), von Schutzsuchenden mit Asylanspruch und von der Notwendigkeit, Arbeitskräfte anzuwerben aufgrund einer demographischen Entwicklung, die Deutschland längst zum Einwanderungsland gemacht hat.

Es gibt aber auch die Vertretung aller Anwältinnen und Anwälte in Deutschland, die gezeigt hat, wie wenig ihr an einer fachkundigen Beratung und Vertretung von Ausländern liegt: Die Einführung des „Fachanwalt für Migrationsrecht“ wurde in der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer abgelehnt. Das notwendige Quorum wurde – trotz eines überzeugenden Plädoyers des Präsidenten des DAV – um zwei Stimmen verfehlt.

Vorangegangen war die Einbringung eines von der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht des DAV gewünschten entsprechenden Antrags. Deren Geschäftsführer Ausschuss hatte daraufhin bereits vor zwei Jahren eine Änderung der Fachanwaltsordnung sowie ein Curriculum entworfen. Sorgfältig ausgearbeitet wurde, in welchen Bereichen ein Fachanwalt für Migrationsrecht firm sein muss. Zwei der Entwurfsverfasser haben außerdem dem zuständigen Ausschuss der Satzungsversammlung Rede und Antwort gestanden. Insbesondere haben sie ausführlich erläutert, dass und welche speziellen Themen im Ausländer- und Asylrecht zu bearbeiten sind, die von anderen Fachanwaltschaften nicht abgedeckt werden.

Dass danach in der Satzungsversammlung gleichwohl eingewendet wurde, man wisse zu wenig über die Tätigkeit einer Migrationsrechtlerin/eines Migrationsrechtlers, um die Einführung eines Fachanwalts beschließen zu können, war ebenso überraschend wie ärgerlich.

Überraschend, weil es eine eigentlich überwunden geglaubte Trennung offenbart zwischen solchen Anwälten, die in eher klassischen Bereichen tätig sind, und jenen mit Schwerpunkten, welche in der universitären oder gerichtlichen Ausbildung fast nicht vorkommen. Aber auch angesichts der politischen Bedeutung des Themas und der allgegenwärtigen Berichterstattung in den Medien, die es nahelegen sollte, dass das Themengebiet zumindest dem Grunde nach bekannt ist.

Ärgerlich vor allem wegen des Umstands, dass in der gleichen Sitzung der Satzungsversammlung ein „Fachanwalt für Vergaberecht“ eingeführt wurde. Wissen die den „Fachanwalt Migrationsrecht“ ablehnenden Mitglieder der Satzungsversammlung vielleicht allein deshalb mehr über Vergaberecht, weil sie sich dafür – warum auch immer – eher erwärmen können? Die Frage stellt sich schon angesichts der quantitativen Bedeutungsarmut des Vergaberechts im Vergleich zum Migrationsrecht. Hinzu kommt Grundsätzliches. Wenn die Qualität anwaltlicher Tätigkeit erhalten bleiben soll, insbesondere mit dem Ziel, Ratsuchende von fachkundigen Berufskolleginnen und -kollegen betreuen zu lassen, und nicht von kommerziellen „Relocation“-Agenturen, muss die Möglichkeit gegeben werden, einen „Titel“ zu führen, der für größtmögliche Objektivität spricht. Entsprechend der konsensualen Entscheidung der deutschen Rechtsanwaltschaft ist dies der „Fachanwalt“. Dann muss es aber Interessierten auch möglich sein, in diesem Bereich diese Qualifikation zu erwerben. Wir werden daher nicht ruhen und in der nächsten Satzungsversammlung den Antrag auf Einführung eines Fachanwalts erneut einbringen in der Hoffnung, auf weniger Vorbehalte zu treffen. Alle Mitglieder sind aufgerufen, in ihren Kammern für die Schaffung dieses Fachanwalts zu werben. Gemeinsam sollte es möglich sein, die bislang der Einführung noch reserviert gegenüber stehenden Kolleginnen und Kollegen von der Bedeutung dieser Fachanwaltschaft zu überzeugen.

to@KanzleiAmMuenster.de

Standpunkt

Geschichte wiederholt sich nicht. Oder doch?

Als 1992 in Rostock-Lichtenhagen das „Sonnenblumenhaus“ brannte, schwadronierte der Kanzler der Einheit, assistiert von seinem Wadenbeißer aus der CDU/CSU-Fraktion, Marschewski, das sei von der Stasi angezettelt worden. Ingeheim dürfte er sich aber gefreut haben über die Ausschreitungen, die in jener Zeit in Nord und Süd, Ost und West vorkamen. Denn noch während der Mob in der Hansestadt tobte, beschloss die SPD mit ihrer „Petersberger Wende“, das uneingeschränkte Grundrecht auf Asyl abzuschaffen, wie zuvor schon von ihrem Vordenker, Oskar Lafontaine im Schulterschluss mit Lothar Späth und Edmund Stoiber gefordert.

Der Kanzler aller Deutschen mochte zu den Pogromen auch sonst keine klare Position beziehen, sondern meinte von allgemein zunehmender Kriminalität sprechen und die Verstümmelung des Grundgesetzes fordern zu sollen. Nachdem das erfolgt war, hörte aber die Mordbrennerei nicht auf. Politiker hatten Brandsätze gesprochen und der Pöbel warf sie weiter. Der damalige Innenminister Kanther, später wie auch sein Kanzler erlappt als Rechtsbrecher, formulierte nach der Verfassungsänderung 1994 in der Süddeutschen Zeitung wörtlich, dass die öffentliche Auseinandersetzung „natürlich auch Hitzegrade erzeugt hat“. Deutlicher kann man das Programm von damals kaum beschreiben.

Warum die ollen Kamellen wieder aufrühren? Weil es wichtig ist, die Geschichte, die einzig konkrete Wissenschaft, nicht zu vergessen. Auch und gerade anlässlich der Lobhudeleien, die derzeit über den Kanzler von damals ausgeschüttet werden.

Vor allem aber, weil, wir wissen es, in Tröglitz gerade ein zur Unterbringung von Flüchtlingen vorgesehenes Gebäude abgefackelt wurde, nachdem kurz zuvor der Bürgermeister dieser Gemeinde wegen der Bedrohung durch den braunen Mob zurückgetreten war. Der Landrat des zugehörigen Kreises steht heute nach Bedrohungen aus der rechten Szene unter Polizeischutz.

Allerdings: Politiker von der Mitte bis nach Links stehen heute, anders als 1992, öffentlich ein für humanitäre Verpflichtungen und für die Aufnahme von Flüchtlingen.

Aber da gibt es auch noch Innenminister Stahlknecht aus Sachsen-Anhalt und den Chef seines LKA, Schmökel. Die meinten, man dürfe nach den Tätern von Tröglitz nicht nur im rechtsextremen Milieu suchen, es könne nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass durch die perfide Tat eine bestimmte politische Richtung diskreditiert werden soll.

1992 also war's die Stasi. Und 2015? Muss man bei der Linken fahnden, ob die das Haus abgefackelt hat? Etwa im Lafontaine'schen Bungalow im Saarland, der seine Brandredner von damals wahrscheinlich heute gerne vergessen würde? Ein bisschen wiederholt sich die Geschichte schon.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Inländerdiskriminierung: Pegida darf sich freuen

Von RA Dr. Klaus Spiekermann, Duisburg

Wie kommt man dazu, den Begriff Inländerdiskriminierung (ID), ideengeschichtlich eher Gegenstück zu „liberté-égalité-fraternité“, ausgerechnet im Zusammenhang mit einer Bewegung zu erörtern, bei deren Namensnennung nicht Freiheit-Gleichheit-Brüderlichkeit assoziiert wird, sondern Rassismus und Ausgrenzung alles Fremden?

Mit ID wird beschrieben, dass deutsche Staatsbürger und ihre Familienangehörigen schlechter behandelt werden als Unionsbürger und deren Familien. Wesentliche Schlechterstellung von deutschen Unionsbürgern erfolgt beim Kreis nachzugsberechtigter Familienangehöriger, bei der sog. „Verletzung der Visumpflicht“, im Fall von Passlosigkeit, beim Spracherfordernis, der Sicherung des Lebensunterhalts, der Dauer der Ehezeit, der Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts, bei der Ausweisung, der Sperrfrist eines Einreiseverbots und bei der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen. Auf allen diesen Feldern finden auf deutsche Inländer die schlechteren Regeln des AufenthaltG Anwendung, nicht etwa die günstigeren Normen der Freizügigkeits-RL (2004/38). Es gibt zudem sogar Diskriminierung von Deutschen gegenüber Nicht-Unionsbürgern, insbesondere betreffend Visum- und Spracherfordernisse, die in § 41 AufenthV genannt sind.

Im Ausländergesetz 1965 – hierin der AusländerpolizeiVO von 1936 folgend – wurde das Aufenthaltsrecht von Ausländern als „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ geregelt. Das bedeutete: Grundsätzlich wird kein Ausländer zum deutschen Staatsgebiet zugelassen, ausnahmsweise ist das aber möglich. In den Jahren seit 1965 wurde der Zugang zum Staatsgebiet durch Änderungen im deutschen Recht, durch das Assoziierungsabkommen mit der Türkei und durch das Anwachsen auf 28 EU Mitgliedstaaten erleichtert und erweitert. Naheliegender wäre es gewesen, wenn diese deutliche Ausweitung des Anspruchs auf Zugang zum Staatsgebiet es mit sich gebracht hätte, dass sich auch das deutsche Recht in Bezug auf die Akzeptanz jeder Zuwanderung geändert hätte. Spätestens mit dem Vertrag von Maastricht (Einführung der Unionsbürgerschaft) war das frühere „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ in einem mehrheitlich gewollten und akzeptierten „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ (Art 3 II EUV) obsolet. Heute, 2015, wird in allen Parlamentsparteien bis hin zum Generalsekretär der CDU diskutiert, ob nicht gar ein Einwanderungsgesetz von Nöten sei.

Wenn die Zulassung zum deutschen Staatsgebiet nicht länger als großzügige Ausnahme vom generellen Verbot gewertet wird, dann entfällt auch jede wirtschaftliche, kulturelle und politische Rechtfertigung für die fortdauernde Anwendung von „Einwanderungskontrollen“ gegenüber einer bestimmten Gruppe von Menschen. ID wurde in der Vergangenheit in Deutschland damit gerechtfertigt, das Gemeinschaftsrecht verlange wegen seines Ausnahmeharakters der Freizügigkeit, andere Unionsbürger zu bevorzugen, verbiete aber nicht, deutsche Unionsbürger, die vom Gemeinschaftsrecht noch keinen Gebrauch gemacht haben, zu benachteiligen. Eigentlich sei Deutschland ja kein Einwanderungsland.

Andere Unionsstaaten, zB Frankreich oder Spanien, sehen dies im übrigen anders. Diese Länder erachteten es schon immer als mit dem Gleichheitssatz unvereinbar, eigene Staatsbürger schlechter zu stellen als Unionsbürger aus anderen Ländern.

Wenn heute jeder fünfte Deutsche laut Statistischem Bundesamt einen Migrationshintergrund hat, dann bedeutet ID für viele Millionen von Menschen eine durch nichts gerechtfertigte Zumutung, im eigenen Land beim Familiennachzug weniger Rechte zu haben als Zugewanderte aus anderen Unionsländern sowie bestimmte Drittstaaten. Erfahrung von Diskriminierung ohne nachvollziehbare Gründe sind Sprengstoff für eine Gesellschaft und für den Gesellschaftsvertrag, den alle Unionsbürger in der EU miteinander eingegangen sind. Die deutschen Unionsbürger haben dem europäischen „Leviathan“ Souveränitätsrechte übertragen unter der Bedingung, dass dieser den Raum der Freiheit und Sicherheit für alle Unionsbürger gleich und gerecht garantiert.

Beständig wächst die Zahl derjenigen, die Ungleichheit bei ihrem höchstpersönlichen Recht des Zusammenlebens als Familie erleben müssen. Es gefährdet den Zusammenhalt im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, wenn Millionen deutsche Unionsbürger die Erfahrung machen, dass unter den Unionsbürgern viele sind, die gleicher sind als sie.

Und hier schließt sich der Kreis zu Pegida: ID ist Wasser auf die Mühlen derjenigen, denen die Zulassung von Ausländern ins schöne deutsche Heimatreich nicht passt, die aber gleichzeitig Empörung über willkürliche Ungleichbehandlung gerne aufnehmen, um rückwärtsgewandte nationale Ziele zu verfolgen.

Die Fortdauer von ID hat Brisanz für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland und in der EU zugenommen. Ob es Herrn Bundesminister de Maizièere eigentlich bewusst ist, dass dies Wasser auf die Mühlen von Pegida ist?

Es sollte ab sofort einen „Prüfstein“ bei jeder Wahl geben, mit dem Politiker gefragt werden: „Wie hältst Du es mit der ID?“ Bei 20 Prozent Deutschen mit Migrationshintergrund könnte eine ernstzunehmende Anzahl von Wählern der Politik endlich als Zünglein an der Waage Dampf machen. Wir Anwälte sollten nicht aufhören darauf hinzuweisen wie ein streitiger Sachverhalt, z.B. beim Familiennachzug, bei Anwendung des günstigeren Gemeinschaftsrechts gelöst werden könnte. Und dass es willkürlich i.S.v. Art 3 GG ist, günstigeres Recht unangewendet zu lassen.

Spiekermann@anwaelte-sbt.de

Aus dem GA

Einladung zur Mitgliederversammlung 2015

Die MV findet statt am **Samstag, 4.7.2015 von 14:00 bis ca. 16:00 Uhr** im Stadthotel Am Römertor, St. Apern-Str. 32, 50677 Köln, Tel.: 0221/209 30.

Allen Mitgliedern wird die Einladung noch persönlich übersandt. Anmeldung (auch zum vorausgehenden Seminar (Mitwirkungs-)Pflichten von Ausländern und Ausländerbehörden und deren Grenzen) siehe Homepage der ARGE. Wir bitten um zahlreiches Erscheinen.

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Allgemeines

Kopftuchverbot in NRW verfassungswidrig

Mit sechs gegen zwei Stimmen hat das BVerfG ein im Schulgesetz von NRW verankertes laizistisches Prinzip für verfassungswidrig erklärt: Das Verbot des Tragens von Kopftüchern in den Schulen dieses Bundeslandes verletze eine Gruppe von Frauen in ihrem Recht auf Religionsausübungsfreiheit, weil diverse islamische Glaubensrichtungen das Verschleiern des weiblichen Körpers für ein religiöses Gebot halten. Dies sei also bei Lehrerinnen und sonstigen Mitarbeiterinnen im staatlichen Dienst zu akzeptieren.

Anders als der EGMR (im Fall Dahlab /J. Schweiz, Az: 42393/98) meint die Mehrheit des 1. Senats des BVerfG, dass das nur für Frauen vorgeschriebene Gebot der Verhüllung kein Vorleben von Ungleichheit darstelle.

Diverse Entscheidungen der Arbeitsgerichte werden aufgehoben und einige Vorschriften aus dem Schulgesetz NRW für verfassungswidrig erklärt.

BVerfG, U. v. 27.1.2015, 1 BvR 71/10 u. a.

Richter: Gaier, Eichberger, Schluckebier, Masing, Paulus, Hermanns, Baer, Britz
Fundstelle: Dokument 2280 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Interessant, dass die Mehrheit des 1. Senats es erlauben will, die Religionsfreiheit dann zu relativieren, wenn das Kopftuch zu sehr kontroversen Positionen führt und eine „Störung des Schulfriedens“ bewirken könnte (Rn 113). Als ob der Schulfrieden auch eine grundrechtliche geschützte Position wäre.

Da kann man nur raten, dass Eltern und ältere Schüler, soweit sie noch nicht als Jüngere maßgeblich von der vorgelebten Gleichheitswidrigkeit beeinflusst sind, kräftig darüber diskutieren, warum Frauen sich so etwas antun (lassen). Vielleicht führt das dann zumindest in der Oberstufe zum Ende des Vorlebens von Gleichheit verhöhnenden Verhaltensweisen.

Und wir alle müssen aufpassen, dass der schon heute ausgeübte Druck auf moslemische Mädchen und Frauen, die sich nicht verhüllen wollen, nicht noch größer wird, wenn sogar Lehrerinnen im Ornat vor der Klasse stehen.

Interessant wäre auch zu erfahren, was die Mehrheit im 1. Senat zu Burkha und Niqab zu sagen hätte.

Die „Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion“ (DITIB) hatte im Verfahren eine theologische Bewertung ihres Obersten Religionsrates mitgeteilt. Hiernach müssten muslimische Frauen nach Eintritt der Pubertät in Gegenwart von Männern, mit denen sie nicht verwandt sind und die zu ehelichen ihnen religionsrechtlich erlaubt ist, ihren Körper mit Ausnahme von Gesicht, Händen und Füßen bedecken, so dass die Konturen und Farbe des Körpers nicht zu sehen seien. Da eine Muslima nach weit verbreiteter islamischer Ansicht keinen Christen, Juden oder Atheisten heiraten darf, dürfen sich moslemische Frauen also vor diesen, die heute noch die Mehrzahl der männlichen Wohnbevölkerung in unserem Land stellen, ohne Kopftuch etc. zeigen? Ob das die moslemischen Jungs gut finden werden?

Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen

Schon in 22. Auflage ist die Dokumentation erschienen. Sie berichtet über Morde, Selbsttötungen, „lagebedingte Erstickungstode“ bei Abschiebungen, Demütigungen und rassistische Übergriffe. Sie kann käuflich erworben werden und wird auch unter der Adresse ww.ari-berlin.org/doku/titel.htm verfügbar sein.

Verfasser und Einsender:

Antirassistische Initiative e. V. Berlin (ARI)

Presseerklärung zur 22. aktualisierten Auflage
Fundstelle: Dokument 2281 a) im Internet

Sammlung einiger Beispiele aus dem Jahr 2013
Fundstelle: Dokument 2281 b) im Internet

Foltert Bulgarien Flüchtlinge?

Pro Asyl hat eine Broschüre herausgegeben mit Beispielen aus der Praxis. Es werden Fälle von Polizeigewalt, rassistischen Übergriffen bis hin zu Folter sowie Nichtbeachtung von europäischen Mindeststandards beschrieben und belegt. Pro Asyl nennt die Situation dramatisch und fordert, keine Schutzsuchenden nach dort zu überstellen, die Einhaltung der Menschenrechte für alle, auch für anerkannte Schutzsuchende zu garantieren und bis auf weiteres Anerkannte von dort zu übernehmen.

Erniedrigt, misshandelt, schutzlos: Flüchtlinge in Bulgarien, Bericht von April 2015

Verfasser: Pro Asyl

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 2282 im Internet

Keine Anhörung zu Fluchtgrund durch Ausländerbehörde: Datenschutz begrenzt Sammelwut von Behörden

Ein Kind aus Afrika wurde in Hamburg aufgegriffen. Der Junge erklärt, aus Somalia zu stammen und er beantragt Asyl. Kurz danach findet bei der Ausländerbehörde eine erste Anhörung „zum Zweck der Identitätsfeststellung“ statt. Laut Protokoll machte das Kind Angaben zur Ausreise, zu seiner Familie und zum Gesundheitszustand. Hieran schloss sich eine medizinische „Altersfeststellung“ an. Rund einen Monat später wurde das Kind erneut von der ABH angehört zu Personalien, Umständen und Gründen der Einreise, Staats- und Volkszugehörigkeit, Gesundheitszustand, Personal- und Aufenthaltsdokumenten, bisher gestellten (Asyl-)Anträgen, sowie Ausbildung und Beruf. Das aufgenommene Protokoll wurde ungefragt dem BAMF übersandt.

Auf den Löschantrag hinsichtlich dieses Protokolls reagiert die Stadt Hamburg nicht. Es wurde Untätigkeitsklage erhoben, die das VG Hamburg noch mit dem schelmischen Argument abwies, es sei ja Aufgabe der Ausländerbehörde zu prüfen, ob man dem Kind wegen Bestehens eines Anspruchs einen Aufenthaltstitel erteilen müsse.

Auf die zugelassene Berufung verpflichtet das OVG, das Protokoll zu löschen und das BAMF gemäß dem Hamburger Datenschutzgesetz hiervon zu informieren: Für die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten bedarf es einer Rechtsgrundlage. Das OVG mustert mit negativem Ergebnis eine ganze Reihe von der Behörde und vom VG ins Feld geführter Vorschriften aus AufenthG und AsylVfG daraufhin durch, ob diese für Erhebung und Speicherung von Daten eine Rechtsgrundlage bieten. Nicht jede Verpflichtung eines Ausländers führt nämlich auch zu einer Kompetenz der ABH.

Insbesondere ist auch § 86 AufenthG als Datenerhebungsvorschrift nur anwendbar, wenn das zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Dazu müssen die Daten zum Zweck der Vorbereitung einer konkreten ausländerrechtlichen Entscheidung oder Maßnahme, die unmittelbar zur Erledigung ansteht, erhoben werden. Das war hier nicht der Fall.

OVG Hamburg, U. v. 25.11.2014, 3 Bf 177/12

Richter: Schulz, Niemeyer, Dr. Delfs

Fundstelle: Asylmagazin 2015, 38 (M22541);

InfAusR 2015, 131 & Dokument 2283 im

Internet

Anmerkung der Redaktion:

Mit denselben Argumenten kann auch begründet werden, dass die von Ausländerbehörden durchgeführten „Reisewegbefragungen“ in Bayern (dazu z. B. ANA 2010, 22 – Dok 1308) rechtswidrig sind.

EMRK

EGMR: Recht auf Familienleben auch für getrennt lebende Ehegatten

Ein ecuadorianisches Ehepaar mit einer minderjährigen Tochter lebt seit vielen Jahren in der Schweiz. Ein Asylverfahren mit negativem Ausgang hatte 10 Jahre gedauert. Der Mann hat vier Vorstrafen. Drei wegen Eigentumsdelikten (Höchststrafe 9 Monate zur Bewährung) und eine wegen eines Verkehrsdelikts. Die Eheleute leben getrennt. Die Tochter lebt bei der Mutter. Der Mann leidet an PTBS. Die Eheleute haben regelmäßig Kontakt miteinander und die Ehefrau unterstützt den Mann bei seiner Krankheit. Der Mann kümmert sich auch um seine Tochter. Das Schweizer Verwaltungsgericht entschied, dass Frau und Tochter in der Schweiz bleiben

dürfen, die Ausweisungsverfügung gegenüber dem Mann wurde jedoch bestätigt: Das Ehepaar sei ja getrennt und die Krankheit des Mannes auch in Großstädten von Ecuador behandelbar. Bezüglich des Familienlebens mit seiner Tochter wurden keine Erwägungen angestellt.

Der EGMR hebt zunächst hervor, dass ein Familienleben auch zwischen getrennt lebenden Ehepaaren stattfinden kann, wenn einer den anderen unterstützt. Art. 8 EMRK ist also auch auf das Verhältnis zwischen den Eheleuten anwendbar.

Im Übrigen besteht natürlich auch ein Familienleben zwischen dem Mann und seiner Tochter. Da diese gänzlich in die Schweizer Gesellschaft integriert ist, weshalb sie nach der gerichtlichen Entscheidung auch eine Aufenthaltserlaubnis erhielt, hätte das Kindeswohl als vorrangiger Faktor berücksichtigt werden müssen, was hier nicht geschah.

EGMR, U. v. 8.7.2014, Az: 3910/13 rkr.

(M.P.E.V. u. a. ./ Schweiz) in Englisch

Raimondi, Karakas, Vucinic, Keller, Lemmens, Küris, Spano

Fundstelle: InfAusR 2014, 405 &

Dokument 2284 im Internet

EMRK auch bei hoheitlichem Handeln auf anderen Kontinenten anwendbar

Im März 2009 nahmen deutsche Marinesoldaten im Golf von Aden 9 Somalier fest. Wegen Verdachts eines versuchten seeräuberischen Angriffs auf ein unter karibischer Flagge fahrendes Schiff einer deutschen Reederei. Sofort danach wurde in Deutschland ein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet. Drei Tage nach Festnahme wurde in Deutschland Haftbefehl erlassen. Aufgrund einer Verständigung mehrerer deutscher Ministerien wurden die Festgenommenen jedoch nicht nach Deutschland gebracht. Nach Kontakten mit kenianischen Behörden wurde vielmehr beschlossen, sie nach dort zu bringen. Der zuständigen Staatsanwaltschaft (StA) wurde von der Bundesregierung (BuReg) zugesichert, dass in Kenia ein Verfahren gegen die Festgenommenen durchgeführt werde. Die StA stellte das Ermittlungsverfahren daraufhin vier Tage nach Festnahme gem. § 153 c StPO ein. Sieben Tage nach Festsetzung wurden die Verdächtigen den kenianischen Behörden übergeben. Zwei Tage später wurde auch der deutsche Haftbefehl aufgehoben.

Bis zur Verurteilung in Kenia zu fünf Jahren Haft (ohne Akten, die verschwunden waren), saßen die Somalier ca. viereinhalb Jahre in Untersuchungshaft, die auf die Strafe nicht angerechnet wurde.

Einer der Betroffenen hat Deutschland verklagt. Durch VG und OVG ist festgestellt worden, dass seine Übergabe an Kenia rechtswidrig war. Unglaublich waren die Verteidigungsversuche der BuReg vor den Verwaltungsgerichten. Es wurde tatsächlich behauptet, die Überstellung sei gar kein Akt deutscher Behörden gewesen, weil hier eine gemeinsame Aktion von Unionsländern auf der Grundlage einer UN-Resolution vorkam. Das trug man vor, wohl wissend, dass – jedenfalls für Aktionen des Jahres 2009 – kein Rechtsschutz vor irgendeinem Gericht gegen Maßnahmen der EU im Rahmen der „Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik“ möglich gewesen wäre. Ferner behauptete die BuReg, die Reichweite der Grundrechtsbindung durch deutsche Hoheitsträger sei im vorliegenden Verfahren „wegen Art. 25 GG“ eingeschränkt. Und weiter teilte sie mit: Zwar seien die Zustände im kenianischen Gefängnis für deutsche Gefangene unerträglich, für Somalier wäre so etwas jedoch Alltag, weshalb eine Verletzung der EMRK nicht in Betracht zu ziehen sei.

Dies weisen die Verwaltungsgerichte zurück: Die BuReg hatte Kenntnis von den katastrophalen Verhältnissen in kenianischen Gefängnissen, weshalb sie den Verstoß gegen Art. 3 EMRK zu vertreten hat. Es gab zudem keine gesetzliche Grundlage für die Übergabe an Kenia. Auch von der in Kenia häufig zu beobachtenden überlangen Verfahrensdauer, die die unmenschliche Behandlung auch im konkreten Fall verlängert hatte, war die BuReg vorab informiert. Das Argument, dass für Europäer im Rahmen der EMRK andere Maßstäbe gelten würde als für Nichteuropäer, wird deutlich zurückgewiesen unter Verweis auf Rechtsprechung des EGMR.

OVG NRW, U. v. 18.9.2014, 4 A 2948/11

Richter: Leider nicht bekannt

Fundstelle: Dokument 2285 im Internet

EU-Recht

Umfassende „Europäische Migrationsagenda“ auf den Weg gebracht

Der neue Kommissionspräsident Juncker hat die Befassung mit Migration zu einer Priorität der Kommission und zu einem „Querschnittsthema“ erklärt.

Nach einer Orientierungsdebatte unter den Kommissionsmitgliedern wurden vier Bereiche identifiziert, in denen die Kommission verstärkt tätig werden will:

- Starkes gemeinsames Asylsystem;
- Neue europäische Politik für Migration;
- Konsequenter Bekämpfung von irregulärer Migration und Menschenhandel;
- Sicherung der Außengrenzen Europas.

Presserklärung v. 4.3.2015

Verfasser: EU-Kommission

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: Dokument 2286 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Für die Freizügigkeits-RL und einige andere mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte ist allerdings weiterhin die GD „Justiz und Verbraucher“ zuständig (Kommissarin Jourova). Und mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und sozialversicherungsrechtlichen Fragen ist die GD Beschäftigung und Soziales (Kommissarin Thyssen) befasst.

EU-Türkei: Wann erlischt das Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen?

Hier geht es um die Auslegung von Art. 7 ARB Nr. 1/80: Eine 1982 als Tochter eines Arbeitnehmers in Deutschland geborene türkische Staatsangehörige war im Besitz einer Niederlassungserlaubnis. 2007 heiratete sie in der Türkei einen dort lebenden Türken. Der wollte zunächst auch nach Deutschland kommen. Dann änderte er aber seine Meinung. Aus diesem Grund hielt sich die Frau während eines Zeitraums von zweieinhalb Jahren überwiegend in der Türkei bei ihrem Ehemann auf. Sie kehrte allerdings immer wieder auch für einen bis zwei Monate nach Deutschland zurück. Die längste Zeit ihrer Abwesenheit von Deutschland war knapp unter sechs Monaten. Die ABH ging vom Erlöschen der Niederlassungserlaubnis aus, forderte die Frau zur Ausreise auf und drohte ihr die Abschiebung an. Auch Assoziationsrecht gewähre ihr kein Aufenthaltsrecht mehr, denn sie habe in der Türkei die eheliche Lebensgemeinschaft mit ihrem Mann aufgenommen. Dort sei jedenfalls während 29 Monaten ihr gewöhnlicher Aufenthalt gewesen. Für diesen Aufenthalt gebe es auch keinen berechtigten Grund i.S.d. Assoziationsrechts. Bereits das VG hatte festgestellt, dass das assoziationsrechtliche Aufenthaltsrecht, anders als die Niederlassungserlaubnis, nicht

erloschen ist. Und es hatte zusätzlich zur Erteilung eines diesen Status dokumentierenden Aufenthaltstitels verurteilt. Die Berufung wird vom Obergericht zurückgewiesen:

Der vom EuGH ins Auge gefasste Fall eines „nicht nur unerheblichen Zeitraums der Abwesenheit ohne berechtigte Gründe“ liegt nicht vor. Davon ist nur auszugehen, wenn die Abwesenheit ununterbrochen mehr als zwei aufeinanderfolgende Jahre dauert. Ansonsten bleibt die erworbene Rechtsstellung erhalten.

BayVG, U. v. 13.5.2014, 10 BV 12.2382

Richter: Leider nicht bekannt

Fundstelle: Asylmagazin 2014, 349 (M22000)

und Dokument 2287 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Völlig zu Recht hatte bereits das Untergericht entschieden, dass das Bestehen des assoziationsrechtlichen Aufenthaltsrechts im Wege der Feststellungsklage geltend zu machen ist. Lediglich die deklaratorische Dokumentation dieses Titels muss mit der Verpflichtungsklage durchgesetzt werden.

Daraus folgt für eventuell notwendige Eilverfahren folgerichtig, dass nicht mehr ein Regelleilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, sondern ein Feststellungseilantrag zu stellen ist.

In der richtigen Entscheidung des Obergerichts finden sich bedauerlicherweise altväterliche Formulierungen, die einem „das Messer in der Tasche aufgehen“ lassen. Es war geltend gemacht worden, die Klägerin habe sich ja auch vom Ehemann nicht getrennt, nachdem in der Türkei einiges passiert war. Dazu der VG (S. 10): „Ihr kann insbesondere nicht vorgehalten werden, dass sie nicht sofort, nachdem ihr Ehemann sie (wohl) auch körperlich misshandelt hatte, in das Bundesgebiet zurückgekehrt ist. Denn zu den Obliegenheiten eines Ehepartners gehört auch, zumindest moralisch, in Krisenzeiten nicht sofort „davon zu laufen“, sondern das eheliche Versprechen ernst zu nehmen und zu versuchen, die Beziehung wieder ins Lot zu bringen. Vor dem Hintergrund ihrer kulturellen Herkunft hat die Klägerin womöglich länger an der bereits krankenden Ehe festgehalten, als dies ansonsten unter jungen Leuten der Fall ist. Dass die Klägerin trotz erheblicher Probleme mit ihrem Ehemann zunächst die Ehe weitergeführt und ihre ehelichen Pflichten erfüllt hat, kann ihr aus diesen Gründen nicht entgegengehalten werden.“

Staatsangehörigkeit

Wirkungen der Minderjährigenadoption: BVerwG spielt Gesetzgeber

§ 6 Satz 1 StAG verfügt einschränkungslos, dass ein Ausländer aufgrund einer nach unseren Gesetzen wirksamen Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern der Annahmeantrag vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gestellt worden war. Das gefällt dem BVerwG aber nicht.

Der Fall: Ein Mädchen kam Mitte 2002 mit 16 Jahren nach Deutschland zu ihrer hier lebenden Mutter, die mit einem Deutschen verheiratet ist. Sie erhielt Aufenthaltserlaubnisse und lebte mit Mutter und Stiefvater zusammen. Der beantragte bereits im März 2003 die Adoption des Kindes. Nachdem das Jugendamt wegen der erst kurzen Beziehung Zweifel geäußert hatte, fragte der Amtsrichter an, ob man das Verfahren ruhen lassen oder den Antrag zurücknehmen wolle. Es wurde gebeten, das Verfahren ruhen zu lassen. 2009 reiste die mittlerweile zur jungen Frau Herangewachsene nach Abwesenheit wegen Ausbildung erneut nach Deutschland ein und heiratete hier. Nachdem 2011 gegen sie Strafbefehl ergangen war wegen Schließens einer aus-

länderrechtlichen Zwecke, wurde sie sofort aus Deutschland ausgewiesen.

Das AG wurde gebeten, dem Adoptionsverfahren Fortgang zu geben und es wurde formal ein neuer Antrag eingereicht (§ 1768 Abs. 1 S. 1 BGB), weil die bereits erteilte Zustimmung des früheren Kindes (§ 1746 Abs. 1 S. 3 BGB) nicht über den Volljährigkeitszeitpunkt hinaus wirkt. Das AG sprach im Frühjahr 2012 unter Bezugnahme auf beide Anträge die Annahme als Kind nach den Vorschriften über die Minderjährigenadoption aus. Gleichwohl wollte die zuständige Behörde nicht die deutsche Staatsangehörigkeit der jungen Frau anerkennen, weshalb VG und BayVG zugunsten der Frau entscheiden mussten.

Obwohl die Vordergerichte nur das Gesetz anwandten, behauptet das BVerwG, deren Entscheidungen stünden mit Bundesrecht nicht in Einklang (Rn 11). Begründet wird das im amtlichen Leitsatz so:

„§ 6 S. 1 StAG erfordert für den Staatsangehörigkeitserwerb kraft Gesetzes einen hinreichenden verfahrens- und materiellrechtlichen Zusammenhang zwischen dem vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gestellten Annahmeantrag und der nachfolgenden Annahme an Kindes statt (Fortentwicklung von BVerwG, Urteil vom 14. Oktober 2003 – 1 C 20.02 – BVerwGE 119, 111).“

Außerdem erfindet das BVerwG noch gleich eine Altersgrenze hinzu. Dazu der Leitsatz:

„Der hinreichende Zusammenhang mit dem Erstantrag wird nur gewahrt, wenn der mit Eintritt der Volljährigkeit erforderlich gewordene Antrag nach § 1768 Abs. 1 BGB bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Anzunehmenden gestellt worden ist und sodann mit dem gehörigen Nachdruck verfolgt wird.“

Ferner erklärt das BVerwG, dass seit Einführung von § 30 StAG in den Fällen des Bestreitens der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Behörde nicht mehr die Feststellungsklage, sondern die Verpflichtungsklage das probate Rechtsmittel ist.

BVerwG, U. v. 19.2.2015, 1 C 17.14

Richter: Prof. Dr. Berlitz, Prof. Dr. Dörig,

Prof. Dr. Kraft, Fricke, Dr. Rudolph

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 2288 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Gegen die Annahme des BVerwG, den Gesetzgeber korrigieren zu müssen, spricht – abgesehen von der fehlenden Rechtsmacht hierzu – auch deutlich § 6 Satz 2 StAG: Hiernach erstreckt sich der Staatsangehörigkeitserwerb des nach § 6 Satz 1 Angenommenen auch auf dessen Kinder (Abkömmlinge). Damit ist deutlich, dass es der Gesetzgeber ins Kalkül gezogen hat, dass sich die Wirksamkeit einer vor dem 18. Lebensjahr beantragten Adoption u.U. bis weit nach Erlangung der Volljährigkeit hinziehen kann. Diese Vorschrift steht seit 1986 so im Gesetz. Auch schon damals war es eher ungewöhnlich, dass Menschen in jungem Lebensalter Kinder bekamen.

Einreise/Visa

Visakodex: EU-Kommission – Anspruch auf Mehrfach- und langfristige Visa

Da ist eine indische Witwe mit zwei Töchtern. Eine lebt in den USA. Für dieses Land hat die Frau ein zehnjähriges Visum. Die andere lebt, verheiratet mit einem Deutschen, in Bremen. Die deutsche Botschaft in Delhi hatte der Dame zwischen 2008 und 2013 bereits vier kurzfristige Besuchsvisa (45 bzw. 90 Tage) zum Besuch der Tochter erteilt. Diese waren jeweils auch nur für den genannten Zeitraum gültig. Da nunmehr

ein Enkelkind geboren war, wollte die Großmutter öfter Zeit bei ihrer Familie in Deutschland verbringen, was sie und der Schwiegersohn der Botschaft mitteilten. Trotzdem wurde ihr nur ein Visum für 90 Tage innerhalb von 180 Tagen erteilt.

Es wurde Klage erhoben. Später wurde die Klagerwiderung des AA, die eine Reihe von abwegigen Rechtsmeinungen zur Auslegung des Visakodex (VK) enthielt, der EU-Kommission zur Begründung einer Beschwerde übersandt.

Nach Auskunft der EU-Kommission hat das Auswärtige Amt akzeptiert, dass die nachstehenden Festlegungen des VK auch für die Bundesrepublik gelten:

– Die Erteilung von Mehrfachvisa mit Geltungsdauer zwischen sechs Monaten und fünf Jahren ist nicht auf „hochrangige Geschäftsleute“ beschränkt. Auf Erteilung besteht Anspruch, wenn die Voraussetzungen von Art. 24 Abs. 2 bst. a VK erfüllt sind. Z.B. bei Notwendigkeit häufiger und/oder regelmäßiger Reisen aus beruflichen oder familiären Gründen. Alles andere widerspricht dem gesunden Menschenverstand.

– Personen, die ein Mehrfachvisum beantragen, sind offensichtlich nicht verpflichtet, den Nachweis ausreichender Mittel für künftige Reisen beizubringen. Künftige Reisen müssen nicht einmal im Antragsformular angegeben werden. Das Mehrfachvisum ist auf Grundlage der finanziellen Situation zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Indiz dafür ist insbesondere die vorausgegangene rechtmäßige Verwendung von Schengen-Visa.

– Es ist abwegig, einem Antragsteller entgegen zu halten, dass dieser keine Angaben zur „Gültigkeitsdauer des Visums“ gemacht hatte. Auch dafür ist im Antragsformular keine Rubrik vorgesehen.

– Art. 24 Abs. 2 VK ist eine „Muss-Bestimmung“. Sobald die Bedingungen erfüllt sind, ist das Mehrfachvisum auszustellen. Die Auslandsvertretung hat lediglich Ermessen in Bezug auf die Dauer der Erteilung (zwischen sechs Monaten und fünf Jahren). Der Fall der Inderin ist ein klassisches Beispiel für die Ausstellung eines Mehrfachvisums mit langer Gültigkeit.

– Für Erteilung von Mehrfachvisa ist auch kein Nachweis einer gültigen Reisekrankenversicherung für künftige Aufenthalte nötig. Art. 15 Abs. 2 VK verlangt nur den Nachweis für die Dauer des ersten geplanten Aufenthalts.

– Wo die Auslandsvertretung auf ihrer Internetseite eine Liste „zugelassener Versicherungsgesellschaften“ benennt, verstößt es gegen Treu und Glauben, anschließend dem Antragsteller entgegen zu halten, dass die dort abgeschlossene Versicherung nicht ausreichend sei.

– Die auf der Seite der Botschaft Delhi angegebenen Bedingungen für die (ausnahmsweise) Erteilung längerfristiger Visa stehen nicht in Einklang mit dem VK.

Einsender: Tim Gerber, Hannover

Klageerwiderung AA an VG Berlin v. 3.9.2013

Verfasser: Herr Müller

Fundstelle: Dokument 2289 a) im Internet

Beschwerde des Schwiegersohns an die EU-Kommission v. 16.9.2013

Fundstelle: Dokument 2289 b) im Internet

Schreiben EU-Kommission v. 24.2.2015 an den Beschwerdeführer und v. 24.9.2014 an die Bundesregierung (EU PILOT 5817/13/Home)

Verfasser: Jan De Ceuster

Fundstelle: Dokument 2289 c) im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Teile des Schreibens der Kommission an die Bundesregierung scheinen durch einen Übersetzungscomputer bearbeitet worden zu sein.

Jedenfalls wäre das die Erklärung für manche „schiefe“ Formulierung.

Visakodex: Verwaltungsgericht versteht ihn scheinbar auch nicht

Eine Frau aus Usbekistan hatte ihren deutschen Sohn schon in den Jahren 2009, 2010 und 2012 beanstandungsfrei mit kurzzeitigen Visa besucht. Zu Hause ist sie im Besitz von drei Eigentumswohnungen und bezieht eine lokale Rente. Sie beantragt nun ein zweijähriges Schengen-Visum.

Das bekommt sie aber nicht, denn sie sei keine „Bona-Fide“ Person. Das Erfordernis mehrfacher Reisen habe sie nicht nachgewiesen und sie sei auch nicht besonders vertrauenswürdig. Nach Ansicht des AA musste dieser Visumantrag daher abgelehnt werden. Sie erhielt nur ein Visum für sechs Monate.

Dass die Bundesregierung Beschlüsse der EU-Kommission (Handbuch zum VK, ANA 2010, 27 – Dok 1326) für unverbindlich hält, ist ja bekannt (ANA 2013, 4 – Dok 1767).

Dass ein deutsches Gericht aber Art. 288 Abs. 4 AEUV missachtet, ist schon ärgerlich: Das VG Berlin erklärt, die Auslandsvertretung habe einen „weiten Beurteilungsspielraum“ und ihre Entscheidungen seien nur auf „sachfremde Erwägungen überprüfbar“. Die Festlegungen im Handbuch der Kommission werden geflissentlich übersehen.

Gerade weil die Frau einen Unionsbürger zum Sohn hat, muss sie nichts Weiteres zum Erfordernis mehrfacher Reisen nachweisen. Der Umstand, dass sie beanstandungsfrei Visa genutzt hat, ist dann ausreichend.

Die Klage wurde zu Unrecht abgewiesen. Das Mehrjahresvisum musste erteilt und durfte nicht versagt werden.

VG Berlin, U. v. 17.3.2015, VG 30 K 210.14 V

Richterin: Erbslöh

Einsender: Tim Gerber, Hannover

Fundstelle: Dokument 2290 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Das Verfahren brachte noch folgende – im Urteil allerdings nicht verwertete – Merkwürdigkeit zu Tage: In der russischen Übersetzung des von der Botschaft Taschkent benutzten Formblatts zur Beantragung von Schengen-Visa wird unter Nr. 26 nur nach früher erhaltenen Visa anderer Schengen-Staaten gefragt. Dies hatte die Dame zutreffend mit „Nein“ beantwortet. Ihr wurde später vorgehalten, sie habe die früheren von Deutschland erteilten Visa nicht angegeben. Erst dadurch wurde man auf den Übersetzungsfehler aufmerksam.

Aufenthalt

Familiennachzug zu Flüchtlingen: Wann beginnt die Dreimonatsfrist?

Die Frage, wie die Frist des § 29 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG zu berechnen ist, wurde jetzt obergerichtlich entschieden. Es geht um die Familienangehörigen eines erst nach Urteil des VG vom BAMF anerkannten Flüchtlings, die innerhalb von 3 Monaten ab Zustellung des Anerkennungsbescheides, aber mehr als 3 Monate nach Rechtskraft des Urteils den Antrag auf Familiennachzug gestellt hatten. Das Auswärtige Amt und die Landeshauptstadt Wiesbaden zeigten deutlich ihre Rechtsfeindschaft gegenüber der aufgrund europäischen Rechts eingeführten Norm zu Gunsten von Flüchtlingen (Lebensunterhaltssicherung nicht erforderlich). Dazu mussten sie aber „Argumente“ vortragen, die die Grundregeln der Gewaltenteilung, wie sie die VwGO versteht, auf den Kopf stellen. Beide Behörden behaupteten, dass die 3-Monatsfrist bereits ab Rechtskraft des

verwaltungsgerichtlichen Verpflichtungsurteils beginne und nicht erst ab dem (hier zwei Monate später zugestellten) Anerkennungsbescheid, der auch eine Belehrung über die europäische Rechtswohltat beim Familiennachzug enthielt. Und deshalb wurde der Familie gesagt, sie könne nicht kommen, denn jetzt müsse der Mann ausreichendes Einkommen nachweisen. Und das habe er nicht. Ätsch.

Dabei gilt in der Bundesrepublik seit ihren Anfängen, dass Gerichte Behörden nur zu bestimmtem Handeln verpflichten können, die begehrte Rechtshandlung (zumeist ein Verwaltungsakt) aber nicht aber selbst vornehmen dürfen. Selbst in den Fällen, in denen (s. dazu früher §§ 3, 70 Abs. 1 AsylVfG a. F.) der Gesetzgeber formuliert hatte, dass ein Gericht unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft feststellen könne, beharrte die Rechtsprechung darauf, dass dies nicht bedeutet, dass das VG selbst rechtsgestaltend tätig werden darf.

Obwohl die Rechtslage eindeutig war und ist, hatte das OVG die Berufung zugelassen. Nun hat es diese zurückgewiesen. Somit können hoffentlich (sollte AA und ABH nicht etwas Neues einfallen) endlich nach dreieinhalb Jahren Wartezeit die Familienangehörigen des Flüchtlings ihr Recht auf Aufnahme in Deutschland in Anspruch nehmen.

OVG Bln-Bbg, U. v. 28.2.2015, OVG 7 B 29.14

Richter: Dr. Heydemann, Becker, Rudolph

Einsender: RA Chr. Borschberg, Griesheim

Fundstelle: Dokument 2291 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Dies ist die Nachfolgeentscheidung zu VG Berlin, ANA 2013, 37 – Dok 1907. Die Berufung wurde zurückgewiesen. Die zugelassene Revision wurde nicht eingelegt. Die Entscheidung hat also Grundsatzcharakter.

Geltungsdauer der Verpflichtungserklärung nach Anerkennung: Hier Syrien

Das BMI hatte einen Versuchsballon gestartet: Bei im Rahmen von Aufnahmeprogrammen des Bundes und der Länder eingereisten Flüchtlingen solle nach Erhalt des Flüchtlingsstatus die ursprüngliche Verpflichtungserklärung weiter gelten (s. ANA 2015, 4 – Dok 2241). Das hat den Deutschen Caritasverband veranlasst, ein Rechtsgutachten in Auftrag zu geben. Ins Netz gestellt wird dieses sowie weitere Hinweise auf die bisher völlig unumstrittene Rechtslage, wonach ab Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Zweck, insbesondere bei einem von der Sicherung des Lebensunterhalts unabhängigen Anspruch auf dessen Erteilung, die ursprüngliche Verpflichtungserklärung wegfällt. Der Versuch eines niedersächsischen Jobcenters, die verquere Idee des BMI umzusetzen, wurde aufgegeben, nachdem die Zuständigen im niedersächsischen Innenministerium die von der Ansicht des BMI abweichende Rechtslage noch einmal klargestellt haben.

Auch der Innenminister NRW teilt nicht die Auffassung des BMI und hat sich deshalb in einem persönlichen Schreiben an den Bundesminister gewandt.

Einsender: Martin Beißwenger, Freiburg

Übersendungsmail des Einsenders v. 23.4.2015

Fundstelle: Dokument 2292 a) im Internet

Rechtsgutachten RA Dr. Reinhard Marx,

Frankfurt/M v. 19.1.2015

Fundstelle: Dokument 2292 b) im Internet

BSG B. v. 26.10.2010, B 8 AY 1/09 R

Richter: Leider nicht bekannt

Fundstelle: Dokument 2292 c) im Internet

Auszug aus den fachlichen Weisungen der

Bundesagentur für Arbeit v. 20.12.2013

Fundstelle: Dokument 2292 d) im Internet

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn
Schr. Jobcenter Hameln v. 14.4.2015 mit Anhang
Fundstelle: Dokument 2292 e) im Internet

Einsenderin: Jutta Graf, Berlin

MIK NRW, Schr. v. 24.4.2015
Fundstelle: Dokument 2292 f) im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Bedauerlicherweise geht das Gutachten nicht ein auf die nach der Aufnahme-RL bestehende Verpflichtung der Unionsstaaten, Sozialleistungen während eines Verfahrens auf Zuerkennung internationalen Schutzes zu gewähren. Vielmehr unkritische Übernahme einer Entscheidung des BVerwG, ANA 2014, 34 – Dok 2130. Siehe die Kritik dort.

Hilfe für syrische Studenten: Großes Versprechen, kleine Münze?

Der IM NRW, wie auch seine Kollegen in den übrigen Ländern, haben eine Erlasslage geschaffen, die syrischen Studenten, bei denen aufgrund der Kriegswirren die Unterstützung wegbricht, die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 23 Abs. 1 AufenthG verspricht (dazu ANA 2013, 23). Details wurden später noch einmal präzisiert (ANA 2014, 29 – Dok 2098). Hier haben wir einen syrischen Studenten, dessen in Deutschland lebender Cousin eine Verpflichtungserklärung für genau ein Jahr unterschrieben hatte. Für die Anschlusszeit war geplant, dass die Familie aus Syrien weiter Unterstützung leisten würde, was sich aber wegen Bürgerkrieg, gestiegener Wechselkurse etc. als unmöglich erwies. Der hier lebende Cousin konnte, auch wenn er gewollt hätte, nicht die weitere Finanzierung übernehmen, denn er musste seinen eigenen Bruder vor den Häschern Assads in Sicherheit bringen, was nur mit einer neuen Verpflichtungserklärung möglich war. Die ABH meinte, dem Studenten dürfe nicht geholfen werden, sie lehnte Titelerteilung ab und drohte gar die Abschiebung nach Syrien an. In den Bürgerkrieg!

Das VG muss es richten: Die Erlasse sind Aufnahmeanordnungen nach § 23 AufenthG. Deren Voraussetzungen liegen auch vor:

Der hier lebende Cousin hatte sich nur für ein Jahr verpflichtet und die geplante Anschlussfinanzierung erwies sich wegen des Bürgerkrieges als unmöglich.

Die aufschiebende Wirkung der Klage wird angeordnet. Die Frage, ob die im Erlass vorgenommene Differenzierung zwischen den Personen, deren Unterstützung wegbricht, mit Art. 3 GG vereinbar ist, kann daher offen bleiben.

VG Aachen, B. v. 19.2.2015, 8 L 623/14
Richter: H. Addicks, Dabelow, Deutschmann
Fundstelle: Dokument 2293 im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Ärgerlich an der Entscheidung ist nur die vorkonstitutionelle verwaltungsrichterliche Gebetsmühle davon, dass solche ministeriellen Erlasse, trotz vom Gesetz ausdrücklich verfügter Rechtsmacht hierzu, keine Ansprüche begründen sollen. Es wird unnötigerweise der Rechtsreflex einer Selbstbindung der Verwaltung bemüht.

Flüchtlingsrecht

Bundestags-Kinderkommission: KRK bei UMF beachten!

„Auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge stehen unter dem Schutz der UN-Kinderrechtskonvention“. Unter diesem Titel veröffentlicht die „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ des deutschen Bundestages eine Forderungsliste. Dies in Reaktion auf die Ende

2014 erfolgte Verständigung zwischen Bund und Ländern für eine Verteilung von UMF nach den Quoten des „Königsteiner Schlüssels“ auf die Länder.

Auszüge aus den Forderungen:

– Bei allen Belangen von UMF ist die KRK zu beachten.

– Sofortige Inobhutnahme durch zuständiges Jugendamt.

– Bundesweit einheitliche Standards zur Altersfestsetzung ohne Verletzung der körperlichen Integrität. Im Zweifel Entscheidung für die Minderjährigkeit.

– Bestmögliche Unterbringung, ggf. auch außerhalb des Zuweisungsortes.

– Keine festen Verteilungsquoten, sondern Beachtung des Kindeswohls.

– Anerkennung kinderspezifischer Fluchtgründe, z. B. Kindersoldaten, Kinderbräute.

– Zugang zu Bildungseinrichtungen und Aussetzung potentieller Rückführungen bis zu 2 Jahre nach Ausbildungsende.

– Gewährung von Schüler-, Auszubildenden- und Studien-BAföG.

Stellungnahme v. 12.3.2015

Verfasserin: Susann Rüttrich, MdB

Einsenderin: RAin Bettina Bachmann, Berlin

Fundstelle: Dokument 2294 im Internet

DAV: Sonderregelungen im asylrechtlichen Verwaltungsverfahren abschaffen?

1982 und 1992 sind in großem Umfang benachteiligende Sonderregelungen für den Asylprozess eingeführt worden. Der Ausschuss Ausländer- und Asylrecht des DAV fordert eine Beendigung dieses Zustandes, der zur Rechtzersplitterung führt. Z. B. beträgt die Quote der Berufungszulassungen in Asylverfahren in Niedersachsen, Thüringen und Saarland 0%, während sie in Sachsen-Anhalt bei über 50% liegt. Da kann etwas nicht mit rechten Dingen zugehen.

Wesentliche Forderungen zwecks Angleichung an die VwGO sind:

– Die Berufung soll auch bei ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit und bei besonderer Schwierigkeit zugelassen werden können.

– Das VG soll die Berufung zulassen können.

– Die Begründungsfrist für den Berufungszulassungsantrag soll einheitlich zwei Monate betragen.

– Ablehnende Entscheidungen über die Berufungszulassungen sollen kurz begründet werden müssen.

– Die Sprungrevision soll zugelassen werden.

– Die Beschwerde an das Obergericht soll in Eilverfahren wieder möglich sein.

DAV-Stellungnahme Nr. 14/2015 v. April 2015

Verfasser: RA Berthold Münch, Heidelberg

Einsenderin: RAin Bettina Bachmann, Berlin

Fundstelle: Dokument 2295 im Internet

Geheimniskrämereien beim BAMF: Es folgt die nächste Schlappe

Seit fast 8 Jahren berichten wir über Verhinderungsversuche des BAMF, wenn es um Auskünfte nach dem IFG geht. Genauso lange sind Rechtsstreite von Pro Asyl und von der ARGE anhängig. Ein Ende ist noch immer nicht abzusehen.

Allerdings hatte das BAMF schon vor längerer Zeit Teile der zur Einsicht begehrten Dienstweisungen herausgegeben. Eine seit 2007 anhängige Klage konnte deshalb für erledigt erklärt werden. Im Einstellungsbeschluss dieses Verfahrens wurden jetzt der Bundesrepublik die Kosten auferlegt. Dazu brauchte das VG Ansbach allerdings 7 Jahre und die Vergabe eines neuen Aktenzeichens in einem „faktisch ruhenden Verfahren“.

VG Ansbach, B. v. 26.3.2015, AN 4 K 15.00528
Richterin: Hess

Einsender: RA Hubert Heinhold, München

Fundstelle: Dokument 2296 im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Aktuellere „DA-Asylverfahren“ mit Stand 5/2014 finden sich auf der Homepage der ARGE → Asyl. S. auch ANA 2014, 51.

Welche Außenstelle des BAMF ist für welches Herkunftsland zuständig?

Die Zuständigkeiten werden bei der Verteilung durch das computergestützte System „EASY“ beachtet.

Nicht in allen derzeit 22 Außenstellen des Bundesamtes werden alle Herkunftsländer bearbeitet. Auch sind manche Außenstellen exklusiv für (kleine) Herkunftsländer zuständig. Manchmal kann es wichtig sein zu wissen, welche Außenstelle wahrscheinlich zuständig sein wird.

Die veröffentlichten Listen der Bearbeitungszuständigkeiten mit Stand Frühjahr 2014 bis Frühjahr 2015 stellen nur eine Momentaufnahme dar, die sich jederzeit verändern kann.

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin

Erläuterungsmail des BAMF v. 1.4.2015

Verfasser: Alfred Lautscham

Fundstelle: Dokument 2297 a) im Internet

Listen der Zuständigkeiten

Fundstelle: Dokument 2297 b) im Internet

BAMF erfindet neues Verfahren zur Asylantragstellung

Das Gesetz sieht vor, dass ein Antragsteller sich i.d.R. bei einer Außenstelle des BAMF melden muss, die einer Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist (§ 14 Abs. 1 AsylVfG). Er muss dies unverzüglich oder zu einem von der Aufnahmeeinrichtung genannten Termin tun (§ 23 Abs. 1 AsylVfG). Verstößt der Ausländer hiergegen, wird er vom Gesetz drastisch sanktioniert.

Zumindest in Sachsen hat sich aber augenscheinlich ein anderes Verfahren herausgebildet. Dazu bereits ANA 2015, 7: Da wird von der Aufnahmebehörde am Tag der Vorsprache des Ausländers eine Liste mit den Namen der Asylbegehrenden an das BAMF gefaxt. Dort werden die Namen in einer Computerliste erfasst. Darin schlummern sie über Wochen und Monate, bis das BAMF – und nicht die Aufnahmeeinrichtung – den Betroffenen zu einer neu erfundenen Maßnahme, „Aktenanlage“ genannt, lädt. Ist die Einladung erfolgt, werden die Betroffenen aus der Liste gelöscht. Die „Aktenanlage“ ist nicht zu verwechseln mit der persönlichen Anhörung. Diese erfolgt i.d.R. nochmal viel später.

Das BAMF vertritt die Ansicht, dass der Asylantrag dann erst Wochen oder Monaten nach der Meldung „gestellt“ worden ist.

Eine „Aktenanlage“ als Maßnahme des asylrechtlichen Verwaltungsverfahrens kennt das Gesetz aber nicht, ebenso wenig wie Gesetz und Asylverfahrens-RL mit ihren Beschleunigungsgedanken vorsehen, dass Flüchtlinge erst nach Wochen oder Monaten ihren Asylantrag anbringen dürfen.

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Schreiben Landesdirektion Sachsen v. 10.2.2015 mit Muster „Transportliste“

Verfasser: Sabine Funke

Fundstelle: Dokument 2298 a) im Internet

Anfrage des Einsenders an BAMF v. 30.1.2015

Fundstelle: Dokument 2298 b) im Internet

Schreiben BAMF v. 17.2.2015

Verfasserin: RR'in Bruns

Fundstelle: Dokument 2298 c) im Internet

Griechische Verhältnisse beim BAMF

Es zeigt sich, dass Verfahrensweisen, die das AsylVfG missachten, auch andernorts bestehen: Der niedersächsische IM beschreibt die Zustände in einem ausführlichen Schreiben an die nachgeordneten Behörden. Hierin u. a. auch die Anweisung, dass die neu eingeführten Lockerungen der Residenzpflicht (§ 59a AsylVfG), die nach einem dreimonatigen ununterbrochenen Besitz der Aufenthaltsgestattung eintreten, ab der Registrierung des Asylsuchenden und Ausstellung der „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA)“ zu berechnen sei. Dies besonders dann, wenn das BAMF die rechtzeitige förmliche Stellung des Asylantrages verhindert.

Ferner die Erfindung einer selbstgestrickten und nicht fälschungssicheren Bescheinigung, welche die lokale Ausländerbehörde erteilen soll, wenn das BAMF die Asylantragstellung auf die lange Bank geschoben hatte, damit sich der Schutzsuchende zumindest zur Person ausweisen kann.

Letztlich Beschreibungen, wie das „beschleunigte Verfahren“ bei Kosovaren funktioniert.

Auch die Bundesregierung bestätigt, dass bei der förmlichen Antragstellung Verzögerungen eintreten. Sie versucht allerdings die Schuld vom BAMF auf die Länder zu schieben.

Immerhin erkennt sie, dass § 67 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG (Erlöschen der gesetzlichen Aufenthaltsgestattung, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Meldung kein Asylantrag gestellt worden ist) möglicherweise geändert oder abgeschafft werden muss, wenn, wie derzeit, die rechtzeitige Antragstellung nicht vom Schutzsuchenden, sondern von der Behörde verhindert wird.

IM Niedersachsen, SchrB v. 2.4.2015 mit Anlagen
Verfasser: Brengelmann

Einsender: Flüchtlingsrat Niedersachsen
Fundstelle: Dokument 2299 a) im Internet

Antwort der BuReg. v. 10.4.2015 auf eine

Anfrage der Fraktion Die Linke

Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

Fundstelle: BT-Drs. 18/4581 & Dokument 2299 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die Vorschriften im AsylVfG wurden im Zuge der Verstärkung des Asylgrundrechts durch die Begleitgesetze eingeführt, mit dem Ziel, möglichst viele Schutzsuchende aus diesem Kreis heraus zu definieren. Jetzt erweisen sich diese Maßnahmen als Bumerang, weil das BAMF mit der Bearbeitung „normaler“ Asylverfahren nicht nachkommt, da die Politik ihm ein Schnellverfahren, zB bei Antragstellern aus Kosovo, verordnet hat. Dass damit täglicher Rechtsbruch einhergeht, scheint niemanden zu stören.

Schriftliches Verfahren beim BAMF nun auch für Eritreer

Für Personen, die nicht unter die Dublin-Regelungen fallen, hat das BAMF nunmehr auch ein Anschreiben und einen Fragebogen in Deutsch und Tigrinia entwickelt, der die Anerkennungsverfahren beschleunigen soll.

Musterschreiben nebst Fragebogen

Verfasser: BAMF Karlsruhe

Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen

Fundstelle: Dokument 2300 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zu vergleichbaren Verfahrensweisen bei Syrern und religiösen Minderheiten aus dem Irak s. ANA 2015, 6 – Dok 2254 & ANA 2014, 51 – Dok 2200.

Weiterleitung als Verwaltungsakt: Darf nicht gegen Grundrechte verstoßen

Zwei Brüder aus Gambia sind gemeinsam nach Deutschland geflohen. Sie sind die einzigen lebenden nahen Verwandten. Der Jüngere (17) ist in München in einer Einrichtung untergebracht. Der Ältere (19) ist traumatisiert, psychisch krank und in München in Behandlung. Trotzdem soll er nach Karlsruhe verteilt werden. Das wird verfügt in der „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (BÜMA). Trotz Vorlage von deutlichen Attesten und klarer Sachlage weigern sich die bayerischen Behörden, von der Verteilung abzusehen. Ein Eilverfahren war notwendig, und nunmehr wird die Klage positiv beschieden: Die Weiterleitung verstößt gegen Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, weil der kranke Kläger regelmäßig Kontakt zu seinem jüngeren Bruder benötigt.

Offen bleibt leider, ob auch die UN-Kinderrechtskonvention sowie Art. 17 Abs. 2 Aufnahme-RL (besonders schutzbedürftige Person) oder Art. 19 Abs. 2 Aufnahme-RL (medizinische Versorgung) daneben Anwendung finden.

VG München, U. v. 10.2.2015, M 24 K 14.5502

Richter: Dr. Hasl-Kleiber

Einsender: RA Hubert Heinhold, München

Fundstelle: Dokument 2301 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. auch die Entscheidungen des VerfGH Berlin sowie diverse verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, ANA 2013, 55 – Dok 1988, zur Frage der Anfechtbarkeit der „BÜMA“.

Dublin: Kein Zweitantrag wenn anderer Mitgliedstaat sachlich nicht geprüft hatte

§ 71a Abs. 1 AsylVfG geht davon aus, dass das BAMF nach erfolglosem Asylverfahren in einem sicheren Drittstaat einen Neuantrag in Deutschland nur unter den Voraussetzungen eines Folgeantrages (§ 71 AsylVfG) prüfen muss. Dazu der amtliche Leitsatz der Entscheidung:

„Die Regelung des § 71a AsylVfG greift dann nicht, wenn das Asylverfahren im ursprünglichen Mitgliedstaat lediglich wegen Nichtbetriebs ohne sachliche Prüfung eingestellt wurde. In einem solchen Fall ist der etwa nach Ablauf der Überstellungsfrist nunmehr zuständige Mitgliedstaat verpflichtet, den Antrag auf internationalen Schutz umfassend zu prüfen.“

Im konkreten Fall hatte ein Schutzsuchender erst in Polen Asylantrag gestellt. Deutschland wurde später für die Entscheidung zuständig. In Polen wurde das Verfahren ohne sachliche Prüfung eingestellt.

Die Dublin Regelungen verlangen dieses Ergebnis und gehen deutschem Recht vor.

VG Cottbus, B. v. 12.1.2015, 3 L 193/14.A

Richter: Leider nicht bekannt

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 2302 im Internet

Anmerkung von RA Dr. M. Bruns, Frankfurt/M:

S. auch VGH Ba-Wü, B. v. 19.1.2015, A 11 S 2508/14; VG Stade, B. v. 3.3.2015, 3 B 256/15;

VG Frankfurt/Oder, B. v. 24.3.2015, VG 4 L 762/14.A.

Dublin: Überstellungsverbote

Die Listen positiver Entscheidungen des Berufskollegen wurden auf neuen Stand gebracht.

Einsender: RAuN Klaus Walliczek, Minden

Bulgarien: 107 Entscheidungen, Stand 11.2.2015

Fundstelle: Dokument 2303 a) im Internet

Italien: 535 Entscheidungen, Stand 6.3.2015

Fundstelle: Dokument 2303 b) im Internet

Voraussetzungen der Überstellung nach Italien

In der Schweiz hat sich das dortige Asylgericht nachfolgend zur Tarakhel-Entscheidung des

EGMR (ANA 2014, 49 – Dok 2182) eindeutig positioniert: Einer über Italien mit ihren vier minderjährigen Kindern in die Schweiz eingereisten sudanesischen Staatsangehörigen wurde im Rahmen einer Nichteintretensentscheidung die Überstellung nach Italien mitgeteilt. Im Klageverfahren vertrat die Asylbehörde den Standpunkt, individuelle Garantien seien erst im Zeitpunkt des Vollzugs einzuholen, es handle sich um eine bloße Überstellungsmodalität und nicht um Voraussetzungen, welche bereits vor Erlass einer „Wegweisungsverfügung“ vorliegen müssen.

Dem widerspricht das Schweizer Gericht: *„Das Vorliegen der von den italienischen Behörden einzuholenden Garantie einer kindgerechten und die Einheit der Familie respektierenden Unterbringung ist nicht eine bloße Überstellungsmodalität, sondern stellt gemäß dem Urteil Tarakhel des EGMR eine materielle Voraussetzung der völkerrechtlichen Zulässigkeit einer Überstellung nach Italien dar.“*

Schweizer BVerwG, U. v. 12.3.2015, E-6629/2014
Richter: Luterbacher, Zoller, Luftensteiner, Kadima, Cossy

Einsender: Prof. Dr. Holger Hoffmann, Bielefeld & RA Manfred Weidmann, Tübingen
Fundstelle: Dokument 2304 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Immer wieder muss daran erinnert werden, dass der EGMR pauschale Erklärungen zu ordnungsgemäßer Unterbringung nicht akzeptiert hatte, sondern forderte, dass Zusagen auch zum konkreten Ort der Unterbringung gegeben werden müssen.

Die von manchen Verwaltungsgerichten in Beschlüssen oder Urteilen praktizierte Beifügung einer „Tarakhel-Maßgabe“ dürfte deshalb unzulässig sein. Nach deutschem Recht darf die Abschiebungsanordnung ohnehin erst erlassen werden, wenn feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann (§ 34 a Abs. 1 S. 1 AsylVfG). Dazu gehört auch, dass die Garantien zuvor vollumfänglich eingeholt worden sind.

Dublin: Welche Garantien müssen von Italien eingeholt werden?

Auch ein weiteres deutsches VG nimmt die Rechtsprechung aus Strasbourg ernst: Eine allgemeine, undatierte, nicht unterscheidbare und nicht auf den Einzelfall bezogene Rücknahmeerklärung des italienischen Innenministeriums genügt nicht den Anforderungen an eine Zusicherung, wie sie in der Entscheidung des EGMR im Fall Tarakhel (ANA 2014, 49 – Dok 2182) gefordert wird.

VG Göttingen, B. v. 26.2.2015, 3 B 83/15

Richter: Pardey

Einsender: RA B. Waldmann-Stocker, Göttingen

Fundstelle: Dokument 2305 im Internet

Dublin: Ungarn – Schlechte Behandlung ist unerheblich

Die 13. Kammer des VG Düsseldorf hatte Informationen eingeholt, wie Asylsuchende in diesem EU-Mitgliedstaat behandelt werden. Besonderes Augenmerk wurde auf die Frage gerichtet, wie Rücküberstellte behandelt und ob sie inhaftiert werden.

Obwohl die verlässlichen Auskunftgeber von regelmäßiger Inhaftierung sprechen, das VG nennt sie „schematisch“ (Rn 102), meint das Gericht, dass die Aufnahme-RL, die das Verbot der Inhaftierung alleine wegen der Asylantragstellung enthält, eingehalten werde (Rn 85 ff). Hin und her pendelnd zwischen Judikaten des EuGH und des EGMR, konnte sich das VG nicht davon überzeugen, dass die rechtswidrige Behandlung einer Rücküberstellung entgegensteht. Obwohl UNHCR ausdrücklich von menschenrechtswidriger Behandlung sprach,

und obwohl das Gericht feststellt, dem Wort des UNHCR müsse besonderes Gewicht beigegeben werden (Rn 133), folge daraus, dass die UN-Organisation nicht generell von Überstellungen abrät, dass alles schon nicht so schlimm sein könne.

Einsender: RA Marcel Keienborg, Düsseldorf

UNHCR Auskunft v. 30.9.2014

Verfasser: Dr. Roland Bank

Auskunft von Pro Asyl v. 31.10.2014

Verfasserin: Marei Pelzer

AA, Auskunft v. 19.11.2014

Verfasserin Kathrin Mahdi

Fundstelle: Dokument 2306 a) im Internet

VG Düsseldorf, U. v. 20.3.2015, 13 K 501/14.A

Richter: Dr. Günther, Germann, Sowa

Fundstelle: Dokument 2306 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Längere Ausführungen im Urteil in englischer Sprache (z. B. Rn 73 ff) erwecken den Eindruck, als sei vergessen worden, dass die Gerichtssprache Deutsch ist. Die Richter sind allerdings erkennbar im Englischen auch nicht sattelfest. Da wird z. B. das englische Wort „leash“ in Deutsch „Leine“ genannt (Rn 125), während es im konkreten Zusammenhang der Aussage von UNHCR mit „Kette“ hätte übersetzt werden müssen. So kommt es dann tatsächlich dazu, dass das Gericht in sein Urteil schreibt, Asylbewerber würden „an einer Leine geführt“.

Flughafenverfahren:

BAMF lügt und registriert zu spät

Was das VG hier vornehm als „unvollständig und unzutreffend und nicht der Wahrheitspflicht“ genügend bezeichnet, ist in Wirklichkeit das, was in der Überschrift steht.

Nach § 18 a Abs. 1 S. 2 AsylVfG wird das Flughafenverfahren u. a. durchgeführt bei Personen, die sich nicht mit einem gültigen Pass ausweisen können.

Hier der Fall: Ein Mann aus Senegal kommt am Frankfurter Flughafen an. Er ist im Besitz eines für echt befundenen Heimatpasses, aber auch eines für gefälscht gehaltenen Schweizer Ausländerausweises. Er gibt sich als Asylsuchender zu erkennen.

Zwei Tage danach, am 7.4.2015, wird der Mann von der BPol an das Bundesamt zwecks Asylantragstellung „übergeben“. Der Mann erkrankt recht schwer und wird beim BAMF erst am 21.4.2015 angehört. Die Registrierung des Mannes beim BAMF erfolgt auch erst an diesem Datum.

Anschließend wird der Antrag im Flughafenverfahren behandelt und vollumfänglich abgelehnt. Das VG geißelt deutlich den Versuch der Verschleierung im Bescheid des BAMF, mit dem die Anwendung des Flughafenverfahrens gerechtfertigt werden sollte. Dort wurde nur von einem „unechten Schweizer Aufenthaltstitel“ gesprochen und nicht davon, dass der Mann einen echten Pass hatte. Der Eilantrag ist erfolgreich. Dem Mann muss die Einreise gestattet werden.

Der Einsender weist auch noch darauf hin, dass die späte Registrierung beim BAMF am Flughafen Frankfurt/M häufig vorkommt, was aber von Anwälten zumeist zu spät erkannt wird. Grund für diese Vorgehensweise dürfte sein, dass einem Ausländer am Flughafen die Einreise zu gestatten ist, wenn das BAMF nicht innerhalb von 2 Tagen nach Stellung des Asylantrags über diesen entschieden hat (§ 18a Abs. 6 Nr. 2 AsylVfG).

VG Frankfurt, B. v. 28.4.2015, 8 L 1492/15.F.A

Richter: Hormmann

Einsender: RA Zeljko Grgic, Frankfurt/M.

Fundstelle: Dokument 2307 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Auch die BPol hat sich hier falsch verhalten, denn sie durfte den Mann erst gar nicht zwei Tage festhalten, bevor sie ihn an das BAMF weiterleitete, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Insgesamt also Freiheitsberaubung im Amt. Herr Staatsanwalt, übernehmen Sie!

Untätigkeitsklage nach drei Monaten: Gericht muss durchentscheiden

Hier hatte ein Jeside aus dem Irak 2014 einen Asylfolgeantrag gestellt. 3 Monate und 3 Tage danach erhob er Untätigkeitsklage.

Das VG:

– Drei Monate stehen im Gesetz, daran muss sich auch das BAMF halten.

– In Fällen eines gebundenen Anspruchs muss das Gericht durchentscheiden.

– Bei Yezidi aus dem Irak liegt auch Verfolgungsgefahr vor.

VG Dresden, U. v. 13.02.2015, 2 K 3657/14

Richter: Büchel

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 2308 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zum Durchentscheiden s. auch VG Gelsenkirchen, ANA 2014, 41 – Dok 2151; VG Braunschweig, ANA 2013, 27 – Dok 1870. Anders: VG Braunschweig, ANA 2014, 52 – Dok 2204.

Wann ist Kriegsdienstverweigerung (KDV) Grund für die Flüchtlingsanerkennung?

Der EuGH hat umfangreiche Auslegungen von Art. 9 Abs. 2 der Qualifikations-RL (QRL) vorgenommen. Dies im Zusammenhang mit dem Fall des Amerikaners *Shepherd*, der als Wartungstechniker für Hubschrauber bereits einmal im Irak gewesen war und, als er ein zweites Mal dorthin geschickt werden sollte, desertierte. Auf Vorlagefragen des VG München antwortet der EuGH u. a.:

– Art. 9 Abs. 2 e) QRL schützt KDV nur im Konfliktfall, also nicht im Vorfeld (35).

– Man muss nicht zur kämpfenden Truppe gehören; logistische Tätigkeiten reichen aus (37).

– Es muss plausibel sein, dass Betroffene sich an Kriegsverbrechen beteiligen müssten (38).

– Es ist nicht notwendig, dass die Truppe, der der Betroffene angehört, bereits Kriegsverbrechen begangen hat oder deswegen vom IGH bereits verurteilt wurde. Allerdings muss plausibel die Möglichkeit der Begehung solcher Verbrechen dargelegt werden (39 f).

– Es sei allerdings fernliegend, dass im Rahmen von Militäraktionen, die von der UNO beschlossen wurden oder aufgrund eines „Konsenses der internationalen Gemeinschaft“ zustande kommen, Kriegsverbrechen begangen werden (41).

– Auch ist zu prüfen, ob der Krieg führende Staat, Kriegsverbrechen ahndet (42).

– Die Dienstverweigerung muss das einzige Mittel sein, um der Beteiligung an Kriegsverbrechen zu entgehen (44).

– Der Betroffene muss nachweisen, dass kein Verfahren zur Anerkennung als KDV zur Verfügung steht (46).

– Sofern die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, komme Schutz aufgrund von Art. 9 Abs. 2 b), c) QRL hier wahrscheinlich nicht in Betracht, denn die Drohung mit 100 bis 450 Tagen Haft (bei einer gesetzlichen Höchststrafe von 5 Jahren) wegen Desertion in den USA sei schon in Ordnung. Jeder Staat habe das Recht auf die Unterhaltung von Streitkräften. Die mit solcher Verurteilung einhergehende soziale Ächtung sei ebenfalls in Ordnung, wenn die Verurteilung nicht zu beanstanden war.

EuGH, U. v. 26.2.2015, C-472/13 (*Shepherd*)

Richter: Silva de Lapuerta, Lenaerts, Bonichot, Arabadjiev, Da Cruz Vilaca

Fundstelle: Dokument 2309 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Es hat den Anschein, als wollte es sich der EuGH mit der Supermacht USA (auch) nicht verderben. Der Umstand, dass der Irak-Krieg völkerrechtswidrig war, findet überhaupt keine Beachtung. Stattdessen wird mit der vernebelten Kategorie des „Konsenses der internationalen Gemeinschaft“ argumentiert, die in der UN-Charta nicht vorgesehen ist. Das vorliegende VG hatte dies nicht minder unklar als „Truppeneinsatz, der von der internationalen Gemeinschaft gebilligt wird“, bezeichnet. Generalanwältin Sharpston hatte diesen unklaren Begriff noch deutlich kritisiert (Rn 70 f der Schlussanträge vom 11.11.2014). Der EuGH übernimmt ihn aber.

Der verstorbene deutsche Richter am IGH, Hans-Peter Kaul, hat in einem letzten Interview vor seinem Tod zum Einsatz militärischer Gewalt ausgeführt, dass diese fast automatisch zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit und zu Kriegsverbrechen führt, weil es keinen Militäreinsatz ohne Verbrechen gibt. Dieser Erkenntnis verschließt sich der EuGH.

Anerkennungsquoten: Brauchen wir eine „innerdeutsche Fluchtalternative“?

Die WELT berichtet darüber, dass es große Unterschiede in den Ablehnungsquoten bei unterschiedlichen Außenstellen des BAMF gibt. Beispiele:

Afghanistan: 47,6 % Ablehnungen in Thüringen und nur 23,5 % im Saarland.

Irak: 40,4 % Ablehnungen in Baden-Württemberg und nur 28,7 % in Bayern.

Pakistan: 61,7 % Ablehnungen in Niedersachsen und nur 29,6 % in Hessen.

Da die Weisungsfreiheit der Einzelentscheider abgeschafft wurde und Entscheidungen des BAMF auf einheitlicher Grundlage ergehen, verwundert dieses Ergebnis sehr, weshalb aus der Politik die Forderung nach einer Untersuchung des BAMF laut wird.

Die WELT v. 2.3.2015

Einsender: RA Gunter Christ

Fundstelle: www.welt.de/136479315 &

Dokument 2310 im Internet

Ukraine – Miese Behandlung von Flüchtlingen: Bundesregierung tut nichts

Auf Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen enthüllt die Bundesregierung u. a.:

– Sie weiß von menschenrechtswidrigen Behandlung von Flüchtlingen.

– Sich darum zu kümmern sei aber Aufgabe der EU-Kommission.

– Trotz der Kriegsbedingungen und über 1 Million Binnenvertriebener gäbe es keine Veranlassung, das Rückübernahmeabkommen auszusetzen.

Einsenderin: Jutta Graf, Berlin

Antwort Bundesregierung v. 10.4.2015

Fundstelle: Bt-Drs 184580 &

Dokument 2311 a) im Internet

Zusammenfassung der Einsenderin v. 24.4.2015

Fundstelle: Dokument 2311 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Siehe der dringliche Appell des Europarats zur Situation der Ukraine, ANA 2015, 6 – Dok 2250.

Abschiebungsverbote

Kosovo: Bei Mehrfacherkrankung und Betreuungsnötigkeit

Bei einem Ehepaar hatte das Amtsgericht die Betreuung angeordnet, weil diese „sowohl in ihrer körperlichen als auch in ihrer intellektuellen Leistungsfähigkeit derart eingeschränkt sind, dass sie selbst unter Inanspruchnahme der Hilfe

ihres im Kosovo lebenden Sohnes nicht in der Lage wären, dort ihre täglichen Angelegenheit zu besorgen und notwendige medizinische Behandlungen und Medikation ihrer vielfältigen und erheblichen Leiden sicherzustellen“.

Das BAMF wird verpflichtet, ein Abschiebungsverbot festzustellen.

VG Braunschweig, U. v. 23.2.2015, 8 A 353/13
Richter: Krause

Einsender: RA B. Waldmann-Stocker, Göttingen
Fundstelle: Dokument 2312 im Internet

Sozialrecht

BAföG für Flüchtling aus Syrien nach Abbruch eines Studiums im Heimatland

Anmerkungen von RA Dr. W. Breidenbach, Halle
Ein syrischer Student der Humanmedizin begehrt BAföG. Er ist als Asylberechtigter anerkannt. Vor seiner Flucht hatte er an der Universität Damaskus das Studium der Landwirtschaft betrieben. Mit Blick hierauf lehnte das Studentenwerk ab, da der Wechsel von der Universität Damaskus zu dem hier aufgenommenen Studium ohne wichtigen bzw. unabweisbaren Grund erfolgt sei.

Dem ist das VG im Eilverfahren mit dem Argument entgegengetreten, dass das Studium in Damaskus förderungsrechtlich nicht zu berücksichtigen ist. Es sei derzeit im Rahmen des Eilverfahrens nicht feststellbar, ob das dort betriebene Landwirtschaftsstudium mit einem Ausbildungsgang an einer deutschen Hochschule vergleichbar ist. Der vollzogene Wechsel von Biochemie zu Humanmedizin ist jedenfalls unschädlich, da es sich hierbei um den ersten und deshalb privilegierten Fachrichtungswechsel i.S.v. § 7 Abs. 3 S. 4 BAföG handelt. Der Student hatte die Wartezeit vor Beginn seines Studiums der Humanmedizin mit einem zweimestrigen Studium der Biochemie überbrückt. Das VG verpflichtet das Studentenwerk im Eilverfahren, dem Studenten vorläufig Leistungen zu gewähren, weil er auch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im Hauptsacheverfahren obsiegen wird.

VG Halle, B. v. 22.12.2014, 6 B 259/14 HAL
Richter: Kopatsch, Ludwig, Dr. Völker

Einsender: RA Dr. Wolfgang Beidenbach, Halle
Fundstelle: Dokument 2313 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Wieso es eigentlich niemand in den Sinn gekommen ist, dass bei einem aus Damaskus Geflohenen, der zudem noch als Schutzsuchender anerkannt wurde, notwendigerweise ein wichtiger oder unabweisbarer Grund zum Ausbildungsabbruch vorlag, versteht man kaum.

Wieviel Kindergeldanspruch bei Umzug in einen anderen Unionsstaat?

Anmerkungen von RAin Eva Steffen, Köln

Der EuGH hatte über folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Die in Deutschland erwerbstätige deutsche Staatsangehörige bezog nach Verlegung ihres Wohnsitzes nach Belgien für ihr Kind weiterhin Kindergeld von der Familienkasse in Deutschland. Ihr Ehemann hatte zwar einen Anspruch auf belgische Familienbeihilfe, stellte hierfür jedoch keinen Antrag. Die Familienkasse forderte nun gezahltes Kindergeld zurück, da nach deutschen Rechtsvorschriften der Anspruch auf Kindergeld auch dann ausgeschlossen ist, wenn im Wohnmitgliedstaat kein Antrag gestellt wurde.

Haben beide Elternteile Anspruch auf eine Familienleistung, ist der Anspruchsvorrang anhand der EU-Verordnungen, durch die die Systeme der sozialen Sicherheit koordiniert werden sollen, zu klären. Der EuGH entschied:

Art. 76 VO (EWG) 1408/71 enthält eine Prioritätsregel für den Fall der Kumulierung von Ansprüchen. Gemäß dem geänderten Art. 76 Abs. 2 der VO ist es einem Mitgliedstaat nun erlaubt, den Anspruch auf die Familienleistung ruhen zu lassen, wenn im anderen Mitgliedstaat auch ein Anspruch besteht, aber kein Antrag gestellt worden ist. Macht ein Mitgliedstaat, wie Deutschland, von dieser Möglichkeit Gebrauch, ruht der nach seinen Rechtsvorschriften geschuldete Anspruch bis zur Höhe des in dem anderen Mitgliedstaats vorgesehenen Betrages. Ein Ermessen bei der Anwendung dieser Regel besteht nicht.

Es ist aber stets die etwaige Differenz zwischen den – hier – deutschen Leistungen und den nicht in Anspruch genommenen Familienleistungen im anderen Mitgliedstaat zu zahlen. Zurückgefordert werden darf daher nur der Betrag der den nicht Anspruch genommenen belgischen Leistungen (ca. 78 Euro) entspricht.

EuGH, U. v. 6.11.2014 – C-4/13

(Fassbender-Firman)

Richter: von Danwitz, Rosas, Juhasz, Svaby, Vajda

Einsenderin: RAin Eva Steffen, Köln

Fundstelle: Dokument 2314 im Internet

Änderungen des AsylBLG ab 1. März 2015

Eine Arbeitshilfe mit einer Zusammenstellung der Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie mit Beispielen und Hinweisen für die Beratungspraxis enthält diese Broschüre.

Arbeitshilfe des DPWW von März 2015

Verfasser: Claudius Voigt, GGUA Münster

Fundstelle: Dokument 2315 im Internet

Abschiebungshaft

Altersschätzung nach dem Daumen des Sachbearbeiters / Richters unzulässig

Und wieder einmal zeigt das oberste Zivilgericht manchen Verwaltungsgerichten was Rechtsstaatlichkeit bedeuten kann:

Da war ein junger Mann Ende Juli am Frankfurter Flughafen angekommen. Er gab sein Alter mit 16 Jahren an. Erst Ende August wurde durch das AG Haft zur Sicherung der Abreise im Transitbereich des Flughafens bis Mitte Oktober angeordnet (§ 15 Abs. 6 AufenthG). Beschwerde dagegen wurde zurückgewiesen. Vorausgegangen war, dass zwei Mitarbeiter des Jugendamtes ein Formblatt unterschrieben hatten, auf dem sie ankreuzten, dass nach dem äußeren Erscheinungsbild etc. der junge Mann 18 Jahre alt sei. Hierzu sowie zum Verhalten der Untergerichte der BGH:

– Wiederholend: Bei Minderjährigen hat Haft die absolute Ausnahme zu sein.

– Wo Volljährigkeit nicht klar zu Tage liegt, sind hohe Anforderungen an die Amtsermittlungspflicht (§ 26 FamFG) zu stellen. Diesen wurde hier offensichtlich schon deshalb nicht genügt, weil man statt von 16 „nur“ von 18 Jahren Lebensalter ausging.

– Was das Jugendamt sagt, ist schon deshalb unverwertbar, weil das Ankreuzen auf einem Vordruck keinerlei Aussagekraft hat.

– Annahmen von Richtern zum Lebensalter reichen nicht aus, auch wenn sie vor dem Hintergrund großen Erfahrungswissens getroffen werden.

– Sind Zweifel nicht aufklärbar, ist von Minderjährigkeit auszugehen.

BGH, B. v. 12.2.2015, V ZB 185/14

Richter: Dr. Stresemann, Dr. Roth, Dr. Brückner,

Weinland, Dr. Kazele

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 2316 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Bedauerlich ist nur, dass der BGH ein weiteres Mal die Gelegenheit hat verstreichen lassen darauf hinzuweisen, dass § 15 Abs. 6 gegen die EMRK verstößt, vgl. die EGMR Entscheidung *Amour .I. Frankreich*, InfAuslR 1997, 49.

Wie nachlässig manche Verwaltungsgerichte mit dem Thema umgehen, zeigt „Die Entgleisung“, ANA 2014, 56.

Fluchtgefahr: Kriterien müssen immer gesetzlich festgelegt sein.

Wie bei Dublin III (dazu BGH, ANA 2014, 42 – Dok 2161) gilt auch aufgrund von Art. 3 Nr. 7 der Rückführungs-RL, dass Fluchtgefahr nur aufgrund objektiver gesetzlich festgelegter Kriterien angenommen werden darf. § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 AufenthG legt solche Kriterien nicht fest, weshalb solche Haft nicht verhängt werden darf.

LG Wiesbaden, Hinweis B v. 4.3.2015, 4 T 19/15

Richter: Dr. Siebelt, Dr. von Schlabrendorff,

Kegel

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 2317 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Es handelt sich hier um einen weiteren Fall einer Beschwerde gegen Beschlüsse des häufiger unruhlich auffallenden Richters Hoffrichter vom AG Wiesbaden, vgl. ANA 2014, 55, sowie 2014, 33 – Dok 2127

Auch in Österreich: Keine Abschiebungshaft wegen Fluchtgefahr

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat als Revisionsinstanz ebenfalls bestätigt, dass bei Abwesenheit gesetzlich festgelegter Kriterien, wie sie von Dublin III (und auch von der RüFuRL) gefordert werden, Abschiebungshaft (bei unseren Nachbarn „Schubhaft“ genannt) nicht verhängt werden darf.

Öster. VGH, U. v. 19.2.2015, Ro 2014/21/0075-5

Richter: Dr. Sporr, Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher, Dr. Pfeil, Dr. Julcher

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: Dokument 2318 im Internet

Keine Hauptsacheentscheidung in der Form der einstweiligen Anordnung

Immer wieder kommt es vor, dass Richter einstweilige Anordnungen nach § 427 FamFG treffen, obwohl alle Voraussetzungen für eine Hauptsacheentscheidung vorliegen (§§ 417 ff. FamFG).

Hier war es wieder einmal so: Die Behörde hatte lediglich hilfsweise eine einstweilige Anordnung beantragt. Obwohl der Betroffene angehört werden konnte und obwohl alle Voraussetzungen für die Haftentscheidung vorlagen, entschied der Richter nur „einstweilig“.

Weil durch diese Verfahrensweise eine Instanz genommen wird, die Rechtsbeschwerde zum BGH (§ 70 Abs. 4 FamFG), stellt das LG klar, dass die in die Form einer einstweiligen Anordnung gekleidete Haftentscheidung tatsächlich eine Hauptsacheentscheidung war.

LG Nürnberg-Fürth, B. v. 13.3.2015, 18 T 1191/15

Richter: Weidlich, Dr. Jäckel, Rattmann

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 2319 im Internet

Keine einstweilige Anordnung für die geschätzte Gesamtdauer des Verfahrens

Nicht neu, aber besonders wichtig ist folgender Hinweis des LG:

Wenn die antragstellende Behörde im Haftantrag einen Zeitraum benennt, der voraussichtlich für die Durchführung der Rückführung benötigt wird (hier sechs Wochen), darf der Haftrichter nicht im Wege der einstweiligen Anordnung ge-

nau diesen Haftzeitraum festlegen. Damit wird das Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs zur Dauer der erforderlichen Zurückschiebung, zum Erfordernis des dargelegten Einvernehmens mit der Staatsanwaltschaft etc. verletzt. Aus diesem Grunde wird die hier durch einstweilige Anordnung angeordnete Überstellungshaft für rechtswidrig erklärt.

LG Traunstein, B. v. 17.4.2015, 4 T 283/15
Richter: Dr. Stadler, Spann, Müller
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 2320 im Internet

Strafrecht

Keine Strafbarkeit: Einreise von Flüchtling aus nicht sicherem Griechenland

Ein Iraner flog im November 2009 mit gefälschten Reisedokumenten zwecks Asylantragstellung von Griechenland nach Deutschland. Das war zwei Monate, nachdem das BVerfG erstmals eine Überstellung nach Griechenland untersagt hatte (ANA 2009, 38 – Dok 1180a). In der Folgezeit hatten sich BMI und BAMF noch lange mit Händen und Füßen dagegen gewehrt, wenn Asylantragsteller hier Unsicherheit in Griechenland geltend machten. Erst im Januar 2011 wies das BMI das BAMF an, Schutzgesuche von Personen, die über Griechenland eingereist waren, selbst zu prüfen (ANA 2011, 6 – Dok 1426). Diese Vorgeschichte ist wichtig, um die Bedeutung der vorzustellenden Entscheidung einordnen zu können. Der Mann wurde angeklagt wegen unerlaubter Einreise und unerlaubtem Aufenthalt nach § 95 AufenthG sowie wegen Begleitdelikten (Vorzeigen eines falschen Ausweises). Verurteilt wurde er nach Teileinstellung nur noch wegen des Urkundsdelikts.

Im Verfassungsbeschwerdeverfahren befasste sich das BVerfG jedoch ausführlich mit der Frage, ob in dieser Konstellation eine Bestrafung wegen unerlaubter Einreise/Aufenthalt überhaupt in Betracht kommt. Dies wird mit Blick auf Art. 31 GFK verneint. Den Fachgerichten wird vorgehalten, dass ihre Entscheidungen unzureichend begründet waren und eine bedenkliche Rechtsanwendung vornehmen (Rn 63).

Folgendes ist besonders wichtig:

– Flüchtling i.S.v. Art. 31 GFK ist bereits derjenige, der die Absicht hat, einen Schutzantrag zu stellen (Rn 27).

– Bei Einreise aus einem unsicheren Drittstaat, z. B. Griechenland, liegt ein Verstoß gegen das AufenthG nicht vor. Das wird begründet mit der Entscheidung des BVerfG von 2009. Dem Umstand, dass das BMI zu jenem Zeitpunkt noch keine Selbsteintrittspflicht des BAMF verfügt hatte, wird keine Bedeutung beigemessen (Rn 29).

– Die Durchreise durch einen anderen Staat und ein Aufenthalt dort zwecks Organisation der Weiterreise (im konkreten Fall 40 Tage) schließt die Straflosigkeit nicht aus. Es ist weiterhin von Unmittelbarkeit der Einreise auszugehen.

BVerfG, B. v. 8.12.2014, 2 BvR 450/11
Richter: Landau, Kessler-Wulf, König
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 2321 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Damit ist klar, dass viele tausend Schutzsuchende in Deutschland zu Unrecht verurteilt worden sind.

Noch wichtiger aber ist, dass es nicht auf irgendwelche ministeriellen Weisungen ankommt, um den Staat der Durchreise als unsicher einzustufen. Da werden wohl viele Beweisanträge nötig und es kommt viel Arbeit auf die Strafgerichte zu. Sie müssen selbst überprüfen, ob der Drittstaat sicher ist oder nicht.

Bedauerlich an der Entscheidung ist, dass ein Dreierausschuss des BVerfG umfangreich das Völkerrecht auslegt und zum Ergebnis kommt, Begleitdelikte, z. B. das Vorweisen eines gefälschten Ausweises, fielen nicht unter die Strafbefreiung von Art. 31 GFK. Das ist eine Frage, die der ganze Senat hätte entscheiden sollen.

Noch bedauerlicher, dass den fachkundigen Äußerungen des UNHCR zur Auslegung von Art. 31 GFK (z. B. ANA 2013, 19 – Dok 1837) keinerlei Bedeutung beigemessen wird. Der Dreierausschuss nimmt umfangreich Analogien zur Wiener Vertragsrechtskonvention vor und kommt zum Ergebnis, Art. 31 GFK, schütze nur den Grenzübertritt.

Die Entscheidung geht völlig an der Realität vorbei, wenn man sich die Prozeduren an deutschen Flughäfen vergegenwärtigt: Bei Einreisen aus „Problemstaaten“ finden regelmäßige „Vorfeldkontrollen“ statt. Es stehen dann meist Beamte der BPol am Finger oder auf dem Rollfeld und kontrollieren Ausweise. Da wird nicht etwa gefragt „Möchten Sie Asyl beantragen?“, sondern es ergeht die Aufforderung „passport please“. Zückt der Schutzsuchende dann das eventuell gefälschte Papier, zu dessen Vorlage er aufgefordert wurde, soll er sich sofort strafbar gemacht haben.

Interessant letztlich, dass das BVerfG offen lässt, ob bei einer Kontrolle durch private Sicherheitsdienste auch ein sog. „Begleitdelikt“ verwirklicht werden kann (Rn 61).

Babylonische Verwirrung um die Strafbarkeit der Einreise Schutzsuchender

In einem Strafverfahren wird die Revision des „Schleusers von Essen“ (dazu Nagler, Lob der Schleuser, ANA 2014, 13) zurückgewiesen. Der Mann hatte u.a. Familienangehörigen aus Syrien geholfen, der Hölle zu entkommen und über Griechenland nach Deutschland zu fliehen. Er hatte dabei fast nichts verdient.

Die vorstehende Entscheidung des BVerfG wird vom BGH nur zitiert. Inhaltlich allerdings setzt er sich davon ab, und das geht so:

– Entgegen BVerfG sei die Einreise der Syrer über Griechenland unerlaubt gewesen (Rn 13).

– Entgegen BVerfG und der Rechtspraxis wird behauptet, dass Personen, die, wie die Syrer, über Griechenland eingereist waren, sich nicht auf Art. 16a GG berufen könnten (Rn 14).

– Griechenland wird verniedlichend nur als „nicht mehr uneingeschränkt sicherer Drittstaat“ bezeichnet (Rn 17), während das BVerfG ihn – auch schon für die Zeit vor Ausübung des Selbsteintrittsrechts durch Deutschland – als nicht sicheren Drittstaat einordnete.

– Die (unerlaubte) Einreise der Flüchtlinge über eine Schengen-Binnengrenze sei bereits mit dem Betreten des Hoheitsgebiets des Zielstaates am Flughafen erfolgt.

Mittels dieser Kniffe kann der BGH die Verurteilung des Mannes wegen des im Gesetz als Tathandlung vertyperten Beihilfedelikts „Einschleusen von Ausländern“ (§ 96 Abs. 1 Nr. 1b, Abs. 2 Nr. 1 AufenthG) aufrecht erhalten.

Anders das OLG Bamberg im Fall eines Afghanen, der über Griechenland mit dem Flugzeug nach Deutschland kam:

– Einreise in das Bundesgebiet am Flughafen sei erst mit Passieren der Kontrollstelle anzunehmen, sobald man sich frei in Richtung Inland bewegen kann.

– Ein aus einem sicheren Drittstaat mit Flugzeug anreisender Ausländer kann das Merkmal der unerlaubten Einreise nicht erfüllen, wenn er noch bei der Einreisekontrolle vorläufig festgenommen wird und in diesem Zusammenhang um Asyl nachsucht.

– Wenn bei Einreise aus einem (nicht sicheren) Drittstaat um Asyl nachgesucht wird, kann dies

nicht unerlaubt sein, weil mit dem Nachsuchen um Asyl die Aufenthaltsgestattung (§ 55 Abs. 1 S. 1 AsylVfG) entsteht.

– In diesen Fällen ist auch Schutz durch Art. 16 a GG eröffnet.

BGH, U. v. 26.2.2015, 4 StR 233/14
Richter: Sost-Scheible, Roggenbuck,
Dr. Mutzbauer, Bender, Dr. Quentin
Einsender: RAin Susanne Rüsken, Essen &
RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 2322 a) im Internet

OLG Bamberg, U. v. 24.9.2014, 3 Ss 59/13

Richter: Leider nicht bekannt
Fundstelle: Asylnmagazin 2015, 55 (M22401) &
Dokument 2322 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zuerst muss endlich einmal darauf hingewiesen werden, dass es eine Strafbarkeit der unerlaubten Einreise (§ 95 Abs. 1 Nr. 3 AuslG) überhaupt nicht gibt, wenn man nicht gegen das Analogieverbot verstoßen will. Es wird nämlich von einer Einreise „entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AufenthG“ gesprochen. Die unter Strafe gestellte Handlung erfolgt aber nicht „entgegen“ sondern „gemäß“ § 14 AufenthG. Die Strafnorm hat daher keinen Anwendungsbereich!

Und dann muss in einem so sensiblen Bereich wie dem der Bestrafung von Schutzsuchenden und deren Helfern, endlich Klarheit her, welche Handlungen und welche Unterstützungshandlungen denn nun bestraft werden dürfen und welche nicht.

Dem BGH ist vorzuhalten, dass er die von ihm zitierte Entscheidung des BVerfG missachtet. Außerdem, dass er mit seiner Kenntnis des Nebenstrafrechts nicht auf der Höhe der Zeit ist: In der Entscheidung wird behauptet (Rn 13), nach § 4 Abs. 1 AufenthG sei ein „Sichtvermerk“ erforderlich. Sichtvermerke gibt es aber schon seit 1.1.2005 nicht mehr.

Neue Regeln beim Erlöschen räumlicher Beschränkungen: Strafrechtliche Konsequenzen

Zum 1.1.2015 traten Erleichterungen bei der räumlichen Beschränkungen von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen in Kraft.

Hier hatte ein Geduldeter einen wiederholten Verstoß gegen die räumliche Beschränkung begangen. Tattag war der 14.10.2014.

Konsequenterweise stellt der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren (§ 170 Abs. 2 StPO) ein:

– Die Neuregelungen lassen nach mehr als drei Monaten Duldung die Strafbarkeit entfallen,

– Das aktuelle Gesetz ist anzuwenden, weil es das mildeste ist (§ 2 Abs. 3 StGB).

StA Dresden, Vfg. v. 19.3.2015, 207 Js 3340/15

Verfasser: STA Thürmer

Einsenderin: RAin Ilka Quirling, Hamburg
Fundstelle: Dokument 2323 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

So richtig die Entscheidung ist, so falsch ist sie begründet: Ein Geduldeter kann sich nicht nach § 85 Nr. 2 AsylVfG strafbar machen, wie angenommen wurde, sondern nur nach § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG. Für einen Asylantragsteller würde auch nicht § 61 Abs. 1c AufenthG gelten, sondern § 59a AsylVfG.

Kosten/Gebühren

Abschiebungshaft: Behörde muss bei Rechtswidrigkeit Kosten tragen

Das AG Frankfurt hatte (wie wohl auch andere Gerichte) bis zum letzten Tag vor der Entscheidung des EuGH im Fall *Bero*, mit dem die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen in gewöhnlicher JVA für unzulässig erklärt wurde (ANA 2014, 42 – Dok 2158), solche Inhaftierungsform gut heißen. Weil dies seine eigene

sowie die Rechtsprechung des übergeordneten LG Frankfurt/M gewesen war, wurde in einem nach Verkündung der EuGH-Entscheidung verfassten Beschluss, mit dem die Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung festgestellt wurde, davon abgesehen, der antragstellenden Stadt die Kosten aufzuerlegen.

Unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des BGH wird dies in der Beschwerdeinstanz geändert. Die Stadt muss die Kosten aller Instanzen tragen.

LG Frankfurt/M, B. v. 19.11.2014, 2-29 T 232/14 Richter: Steitz, Dr. Hütwohl, Kästner Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover Fundstelle: Dokument 2324 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. auch BGH, ANA 2014, 53 – Dok 2212.

Erinnern wir uns, wie die Rechtsprechung der Landgerichte und Oberlandesgerichte früher war: Da wurde regelmäßig davon abgesehen, die Kosten erfolgreicher anwaltlicher Vertretung der Behörde aufzuerlegen. Auch hier hat die Zuständigkeit des BGH segensreiche Wirkung gehabt.

Dem Betroffenen war hier auch Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden. Der Einsender weist zutreffend darauf hin, dass wegen der Möglichkeit der Abänderung der VKH-Bewilligung nach § 120 Abs. 4 ZPO eine Kostenentscheidung zu Lasten der Behörde nicht unterbleiben darf.

Reisekosten eines im Ausländerrecht spezialisierten Anwalts sind zu erstatten

Einem Asylsuchenden war ein Verstoß gegen § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG vorgeworfen worden, weil er bei der Antragstellung einen falschen Namen angegeben habe. Dass dies nach der genannten Norm nicht strafbar ist, erkannte der Staatsanwalt nicht und erhob Anklage. Das AG brauchte immerhin zwei Verhandlungstage, um sich von der Nichtverwirklichung eines Straftatbestandes zu überzeugen und den Mann freizusprechen.

Im Kostenfestsetzungsverfahren wurde dann bemängelt, dass der Mann sich von einem auswärtigen Anwalt hatte verteidigen lassen. Die Reisekosten seien abzusetzen.

Dem folgen das LG – und überraschenderweise auch die Bezirksrevisorin – nicht. Da es nach Auskunft der RAK keinen Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Ausländerrecht in Hameln gibt, sind die Reisekosten erstattungsfähig.

LG Hannover, B. v. 2.2.2015, 96 Qs 6/15

Richter: Joseph, Dr. Bader, Langhorst Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover Fundstelle: Dokument 2325 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Bemerkenswert auch, dass das Gericht die Ansicht vertritt, bei einer auf Rechtsunkenntnis beruhenden Anklage handele es sich nicht um eine schwierige Rechtsfrage. Begründet wird dies u. a. damit, dass ja ein ausländerrechtlich versierter Anwalt verteidigt hatte.

Keine Umsatzsteuerpflicht des RA bei berufsmäßiger Ergänzungspflegschaft

In die (Un)Tiefen des deutschen und europäischen Mehrwertsteuerrechts führt diese Entscheidung: Eine Rechtsanwältin war als Ergänzungspfleglerin für die Aufgabenkreise „ausländer- und asylrechtliche Betreuung“ bestellt worden mit der Festlegung, dass die Pflegschaft berufsmäßig geführt wird. Als sie später eine Vergütung nach Zeitaufwand (§§ 1915 Abs. 1 S. 1, 1836 Abs. 1 BGB i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VBVG) begehrt, möchte sie auch Umsatzsteuer festgesetzt haben, weil das Finanzamt ihr erklärt hatte, diese müsse sie abführen.

Unter Hinweis auf den geänderten § 4 Nr. 25 Satz 3 c) UStG sowie auf Verlautbarungen des Bundesfinanzministeriums verneint das OLG

die Umsatzsteuerpflicht. Nach europäischem Mehrwertsteuerrecht sind Dienstleistungen von der Steuer zu befreien, die eng mit Kinder- und Jugendbetreuung, Sozialhilfe oder sozialer Sicherheit verbunden sind. Hierbei kommt es nach Rechtsprechung des EuGH nicht auf die Rechts- oder Organisationsform des Leistungserbringers an. Der Berufskolleg wird geraten, im Streitfall gegen eine abweichende Umsatzsteuerfestsetzung einen Rechtsstreit zu führen. Hinweis auch darauf, dass einem bestellten Anwalt ein Wahlrecht zwischen der Vergütung nach anwaltlichem Gebührenrecht und der Vergütung nach Zeitaufwand zusteht. Dieses kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Vergütungsfestsetzung ausgeübt werden.

OLG Frankfurt, B. v. 12.2.2015, 4 WF 209/14 Richter: Diehl, Dr. Fritzsche, Schmidt Einsenderin: RA Daniela Böhme, Frankfurt/M Fundstelle: Dokument 2326 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Ärgerlich ist, dass der Senat mit dem BGH (z. B. ANA 2013, 40 – Dok 1926a) die Ansicht vertritt, es sei grundsätzlich unzulässig, neben einem Amtsvormund bzw. Amtspfleger Ergänzungspflegschaft anzuordnen. Da nimmt man wieder einmal europäisches Recht nicht zur Kenntnis. Anders z. B. OLG Frankfurt/M, ANA 2014, 21 – Dok 2066; AG Gießen, ANA 2013, 51 – Dok 1965; FamG Frankfurt/M, ANA 2013, 40 – Dok 1926b.

Wie man ein Verfahren zu Teil gewinnt und trotzdem die Kosten trägt

Hier ist ein Lehrstück davon, wie man die im „Streitwertkatalog der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ enthaltene Mitteilung, dass die Abschiebungsandrohung neben der Versagung des Aufenthaltstitels wertmäßig nicht ins Gewicht falle, missverstehen kann:

Einer Studentin war die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Studium abgelehnt worden, weil die Voraussetzungen hierfür nicht mehr gegeben waren. Im Aussetzungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass neben dem Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken auch noch ein Antrag auf Erteilung eines humanitären Aufenthaltsrechts in den Akten schlummerte.

Der Frau durfte also eine Abschiebung nicht angedroht werden, weil sie sich im Zustand der Fortbestandsfiktion des § 81 Abs. 4 AufenthG befindet. Dem pflichtet das OVG im Beschwerdeverfahren bei und ordnet die aufschiebende Wirkung der anhängigen Klage gegen die Abschiebungsandrohung an. Die Behörde muss erst einmal über den weiteren Antrag entscheiden.

Und wer trägt die Kosten? In vollem Umfang die Dame, denn „Kernproblematik“ des Aussetzungsverfahrens sei ja die Verlängerung der studentischen Aufenthaltserlaubnis gewesen. Dass mit ihrem wichtigsten Anliegen, das Land nicht verlassen zu müssen, zu ihren Gunsten entschieden wurde, solle dabei nicht ins Gewicht fallen. Mit demselben Argument wird auch die Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe ablehnend beschieden.

OVG NRW, B. v. 5.3.2015, 17 B 1451/14 u.a.

Richter: Teipel, Asbeck, Dr. Przygode Einsenderin: RA Kerstin Müller, Köln Fundstelle: Dokument 2327 im Internet

Lustiges

Auswärtiges Amt liest die ANA

Hier neue Kapitel aus dem Fortsetzungsroman zum Informationsfreiheitsgesetz. Wir hatten berichtet über merkwürdige Vorgänge nach der Entscheidung *Dogan* des EuGH, und wie man

in Berlin versucht, das Urteil umzuinterpretieren (ANA 2014, 46 f). Dem Einsender wurden damals auf seinen IFG-Antrag nur teilweise geschwärzter Email-Verkehr überlassen (vgl. Dok 2169 h). Hiergegen hat der Verein, dessen Vorsitzender er ist, Klage erhoben.

Das AA hatte zwar die Namen eigener Mitarbeiter nicht geschwärzt, vertritt aber die Ansicht, dass Beamte aus dem BMI, die (europäisches) Recht brechen, nicht namentlich genannt werden dürfen. Das könnte die „öffentliche Sicherheit gefährden“ (§ 3 Nr. 2 IFG).

Zum Beleg der Gefährdung wird die oben genannte Textstelle aus der ANA herangezogen. Daran sehe man, dass Personen „angegriffen und bloßgestellt“ werden sollten.

Und zum später aufgehobenen „Veröffentlichungsverbot“ betreffend das Visumhandbuch (Einzelheiten ANA 2015, 10 – Dok 2272) wird bemängelt, dass der Einsender sich an das vormalige Verbot nicht gehalten habe. Auch hierzu wird vom AA auf die ANA (2014, 48) verwiesen.

Einsender: Tim Gerber, Hannover

Widerspruchsbescheid AA v. 22.12.2014

Verfasserin: Friederike Hellner

Fundstelle: Dokument 2328 a) im Internet

Klage des Vereins Familienvisum e. V.

Verfasser: Der Einsender

Fundstelle: Dokument 2328b) im Internet

Klageerwiderung AA v. 24.2.2015

Verfasserin: Friederike Hellner

Fundstelle: Dokument 2328 c) im Internet

Schreiben AA v. 26.2.2015

Verfasserin: Friederike Hellner

Fundstelle: Dokument 2328 d) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Wir verstehen: Auch Polizisten möchten ja nicht identifizierbar sein, wenn sie den Verwaltungsakt mit dem Gummiknüppel erteilen.

Allerdings müssten noch einige Gesetze geändert werden. Vorschlag: Behördliche Bescheide sind nicht mehr persönlich zu unterschreiben, sondern nur noch mit einer Ziffer zu versehen.

Wir versprechen übrigens hiermit hoch und heilig, dass wir weder eine Pistole noch ein sonstiges Schießwerkzeug gegenüber öffentlich Bediensteten einsetzen werden, selbst wenn diese Rechtsbrecher sind. Ob damit dann die „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“ vielleicht ausgeschlossen ist?

Trauriges

Strafrecht: Der Kampf gegen den Terror darf nicht die Verfassung verletzen

Stellen wir uns vor, einer Behörde wäre es gestattet, das Trinken von Alkohol zu verbieten. Das Zuwiderhandeln sei unter Strafe gestellt. Und stellen wir uns einen Menschen vor, der eine Flasche Schnaps kauft, nach Hause geht und diese geöffnet neben ein Glas stellt. Wenn genau in diesem Moment die GSG 9 seine Wohnung stürmt und diese Situation vorfindet, hätte der Mann sich dann strafbar gemacht? Wenn der Versuch nicht strafbar ist, selbstverständlich nicht! Das scheint man in Bayern aber anders zu sehen. Hier der Fall:

Ein der Salafisten-Szene zugerechneter Mann steht im Verdacht, sich Kämpfern in Syrien anschließen zu wollen. Deshalb erließ die zuständige Behörde nach § 46 Abs. 2 S. 1 AufenthG i.V.m. § 10 Abs. 1 S. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG eine Verfügung, die die Ausreise aus der Bundesrepublik untersagt. Nun kaufte sich der Mann unter Alias-Namen ein Ticket für den Fernbus von München nach Wien. In diesem Bus wird er im Rahmen der Schleierfahndung auf deutschem Hoheitsgebiet ca. 500 m vor der

Grenze nach Österreich angetroffen und festgenommen.

Deswegen wurde er vom AG München in Untersuchungshaft genommen, zu 7 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wegen Zuwiderhandlung gegen § 95 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG und weiter in Haft gehalten. Auf die Beschwerde hob das LG München I den Haftbefehl auf, weil der Versuch des Verstoßes gegen die Vorschrift im AufenthG nicht strafbar ist.

Nun war das OLG gefragt. Dieses findet: Die Zuwiderhandlung sei jedenfalls dann erfüllt, wenn man zwar noch nicht die Grenze überschritten hat, aber nach der letzten Haltestelle in einem nicht selbst gesteuerten Verkehrsmittel sitzt, welches sich in Richtung Grenze bewegt. Das AG München hatte auch noch schwadroniert, dass der Verstoß bereits dann eingetreten sein könne, wenn der Beschuldigte den „wirklich ersten Schritt der Reise macht“. Also beim Besteigen des Busses? Oder schon beim Kauf der Fahrkarte? Oder etwa bereits beim Abheben des Geldes für die Fahrkarte vom Konto? Beim Singen, in der Fußgängerzone um das Geld zu sammeln?

*OLG München, B. v. 8.12.2014, 2 Ws 1190/14
Richter: Dr. Rau, Gacaoglu, Fügmann
Fundstelle: Dokument 2329 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Die Entscheidung, die gegen das Prinzip „Keine Strafe ohne Strafvorschrift“ und damit gegen Art. 103 Abs. 2 GG verstößt, unterzieht der ehemalige Bundesanwalt Senge (bei juris) zu Recht einer deutlichen Kritik. Er äußert die Hoffnung, dass diese Entscheidung keine Nachahmer finden möge. Dem schließt sich die Redaktion an. Es ist noch zu berichten, dass bis zum Erhalt der Entscheidung ohne Schwärzung der Richternamen wieder einmal, diesmal beim OLG München, ein kleiner „Tanz“ aufgeführt werden musste unter Verweis auf die Entscheidung des BVerwG, ANA 2015, 2 – Dok 2229.

Kaum Sühne für den Tod von Oury Jalloh: BGH sendet mit aberwitziger Begründung falsche Signale in die Reviere der Republik

Die Überschrift stammt nahezu wörtlich aus der Süddeutschen Zeitung vom 4.9.2014.

In Deutschland wird gern und viel über Polizeigewalt gegen Schwarze in den USA berichtet. Sehen wir uns einmal an, wie das bei uns behandelt wird:

2005 verbrennt ein 22-jähriger schwarzer Mann in einer Polizeizelle der Stadt Dessau. Er ist an Händen und Füßen gefesselt. Auch noch als seine verkohlte Leiche gefunden wird. Der Feueralarm wurde von einem Beamten abgeschaltet. Die Gegensprechanlage wurde leise gestellt. Beweismittel verschwanden. Erst zwei Tage nach dem Vorfall tauchen Reste eines Feuerzeugs auf, mit dem sich der gefesselte Mann selbst angezündet haben soll.

Nach einem ersten Freispruch zweier Polizisten aus Mangel an Beweisen, aufgehoben vom BGH, wird ein Beamter 2012 wegen fahrlässiger Tötung zu 120 Tagessätzen verurteilt (20 davon gelten wegen überlanger Verfahrensdauer als vollstreckt).

Dass der Beamte die vom Gesetz angeordnete unverzügliche Vorführung vor einen Richter nicht vorgenommen, sondern den Afrikaner stundenlang in der Zelle eingesperrt hatte, hielt das LG Magdeburg für einen „unvermeidbaren Verbotirrtum“. Der Beamte hatte ausgesagt, von solcher Vorschrift in der StPO nichts gewusst zu haben.

Hierauf stützte sich die Revision der Nebenklage, die zumindest eine Verurteilung wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge (Mindeststrafe 3 Jahre) erreichen wollte.

Was macht der BGH daraus? Die Revision wird zurückgewiesen: Zwar kann die unterlassene Vorführung beim zuständigen Richter geeignet sein, den Vorwurf der Freiheitsberaubung zu begründen. Dann aber gibt es diese Wende in einer Leitsatzentscheidung des 4. Strafsenats: „*Jedoch entfällt die Kausalität eines solchen Unterlassens jedenfalls dann, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der zuständige Richter bei unverzüglicher Vorführung und rechtmäßiger Entscheidung – unter Ausschöpfung ihm zustehender Beurteilungsspielräume zugunsten des Angeklagten – die Fortdauer der Freiheitsentziehung angeordnet hätte.*“

Das Argument, dass die rechtswidrige Unterlassung der Vorführung dazu geführt hätte, dass der Mann nicht in der Zelle gewesen wäre und deshalb auch nicht verbrannt wäre, ist damit vom Tisch. Freiheitsberaubung im öffentlichen Dienst können also relativ sicher sein, für die Missachtung der Prozessgrundrechte von Festgenommenen nicht zur Verantwortung gezogen zu werden.

BGH, U. v. 4.9.2014, 4 StR 473/13

*Richter: Sost-Scheible, Roggenbuck, Cierniak, Dr. Mutzbauer, Dr. Quentin
Fundstelle: Dokument 2330 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Wie rechtsstaatlich bedenklich die Entscheidung des BGH ist, kann man auch erkennen an einem neueren Beschl. des BVerfG, v. 28.6.2014, 1 BvR 1837/12, NJW 2015, 1006. Dort wird mit klaren Worten die Rechtsprechung vieler Verwaltungsgerichte als verfassungswidrig benannt, die mit dem Argument, ein Richter hätte eine Blutentnahme sicher genehmigt, den Richtervorbehalt des § 81a Abs. 2 StPO unterlaufen.

Fortbildung/Seminare

Qualitätsverbesserung der anwaltlichen Arbeit ist uns wichtig. Wir teilen auch Veranstaltungen anderer Organisationen mit. Wir bitten um Zusendung von Informationen.

Workshop Dublin III

Am 6. Juni 2015 in Würzburg

Referenten: RAin Berenice Böхло, Klaudia Dolk, RA Peter Fahlbusch, RA Klaus Walliczek

Kosten: 130 € (Mitglieder) sonst 180 €
Frühbucherrabatt: 20 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Fortbildung im Ausweisungsrecht

Am 6. Juni 2015 in Hamburg

Referentin: RAin Andrea Würdinger

Kosten: 110 € (Mitglieder), sonst 160 €

Anmeldung: www.rav.de

Weibliche Genitalbeschneidung – Rechtliche Situation und Maßnahmen

Am 10. Juni 2015 in Düsseldorf

Diverse Referenten

Fachtagung: Keine Kosten

Anmeldung: j.cumar@stop-mutilation.org

Aktuelle Fragen des ARB Nr. 1/80

Am 16. Juni 2015 in Frankfurt/M.

Referent: Dr. Klaus Dienelt

Kosten: 214,20 € (inkl. MWSt)

Anmeldung: Klaus.Dienelt@t-online.de

Update Assoziationsrecht

Am 20. Juni 2015 in Frankfurt/M.

Referent: RA Dr. Rolf Gutmann, Stuttgart

Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €

Frühbucherrabatt 20 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Zugang nach Europa – Aufnahme in Deutschland Berliner Symposium zum Flüchtlingsschutz

Am 22.-23. Juni 2015 in Berlin

Diverse Referenten

Kosten: 60 € (ermäßigt 45 €)

Anmeldung: elter@eaberlin.de

(Mitwirkungs-)Pflichten von Ausländern / Ausländerbehörden und deren Grenzen

Halbtagesseminar vor MV der ARGE

Am 4. Juli 2015 in Köln

Referent: RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Kosten: 65 € (Mitglieder), sonst 90 €

Frühbucherrabatt: 10 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Ausweisungsrecht

Am 12. September 2015 in Hannover

Referent: RA Björn Cziesky-Reis

Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €

Frühbucherrabatt 20 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Bleiberecht, Sperrwirkung, Befristung

Am 29. September 2015 in Frankfurt/M

Referent: RA Tim Kliebe

Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €

Frühbucherrabatt 20 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Vorankündigung Seminare der ARGE

– Aufenthaltsverfestigung, Oktober 2015

– Kranke im Aufenthaltsrecht, November 2015